

Patentrecht. I. Allgemeines und Geschichtliches. 1.

Die Patentgesetzgebung hat den Schutz des Erfinderrechts zum Gegenstande. Was unter „Erfindung“ zu verstehen sei, wird von unserer Gesetzgebung, im Einklang mit der Fassung der Urheberrechtsgeetze, welche ebenfalls mit undefinierbaren Begriffen (Schriftwerk, Kunstwerk, Muster, Modell) operieren, absichtlich nicht erklärt; die Definition ist der Wissenschaft und der Rechtsprechung vorbehalten. Das Wort deckt sowohl die Tatsache des Erfindens als auch das Resultat des Erfindens, das Erfundene; in beiden Beziehungen ist die Erfindung etwas Geistiges. Sie ist „ein neuer Gedanke, der durch eine bisher unbekannte Kombination der Naturkräfte einen wesentlichen Fortschritt der Technik schafft“, oder auch „die durch eine Verbindung von Naturkräften geschaffene Möglichkeit der Herstellung neuer, eigenartiger Erzeugnisse oder die auf gleichem Weg gefundene neue Methode zur Herstellung von Produkten oder der Erzeugung von Wirkungen“. Die Erfindung ist zu unterscheiden von der Entdeckung, welche vorhandene, aber bisher unbekannte Naturerzeugnisse oder verborgene Naturgesetze oder -kräfte zur Erscheinung bzw. zur Wahrnehmung bringt; die Erfindung ist die Schöpfung eines Neuen, die Entdeckung das Erkennen eines Bestehenden. Die Erfindung ist auch verschieden von der Konstruktion als der „praktischen Gestaltung eines technischen Gedankens auf Grund der bekannten Gesetze der Technik und der bekannten Erfahrung und Routine“. Entdeckung und Konstruktion sind vom Patentschutz ausgeschlossen. Da es sich bei der Erfindung also um einen technischen Fortschritt unter Verwendung von Naturkräften handeln muß, so fallen eine rein wissenschaftliche Entdeckung, die Auffindung unbekannter Naturprodukte, die Entdeckung unbekannter Produktivkräfte, z. B. die Entdeckung der Röntgenstrahlen, die Aufstellung neuer Methoden des Ackerbaues oder des Bergbaues oder der kaufmännischen Buchführung u. dgl., die Aufstellung einer wissenschaftlichen Hypothese, die Erkenntnis von Eigenschaften organischer oder anorganischer Wesen oder von Stoffen oder insbesondere neuer Eigenschaften oder neuer Nützlichkeiten einer von einem andern gemachten Erfindung u. dgl. m. nicht unter den Patentschutz. Nach Grundsätzen, welche übereinstimmend in allen Staaten ausdrücklich oder durch die Praxis anerkannt sind, ist ferner der Patentschutz nur auf Erfindungen beschränkt, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten.

2. Über das Wesen des Erfinderrechts und seine juristische Konstruktion herrscht in der Wissenschaft keine Übereinstimmung. Von einigen wird

ihm die Eigenschaft eines positiven Rechts überhaupt bestritten, in ihm vielmehr nur der Widerschein, der Rückschlag von Verbotsgesetzen gesehen; andere reihen es mit Rücksicht auf die staatliche Mitwirkung bei Gestaltung seines Schutzes unmittelbar unter die Privilegien oder die Monopole, die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, ein. Eine weitere Ansicht unterstellt das Erfinderrechts neben Namen- und Zeichenrecht sowie Urheberrecht den Persönlichkeitsrechten, Individualrechten, während ihr gegenüber manche es für ein reines privates Vermögensrecht ansprechen, das die ausschließliche gewerbliche Verwertung des von dem Erfinder neu geschaffenen Gutes zum Gegenstand habe. Als Unterart der letzteren Ansicht konstruiert endlich eine Anschauung in analoger Anwendung des sachrechtlichen Eigentumsbegriffs und in Umbildung der Theorie des „geistigen Eigentums“ das Erfinderrechts als ein Immaterialgüterrecht, d. h. als ein Recht an einem nicht körperlichen Genusgut der Menschheit (Kohler), ein Vollrecht absoluten Charakters an einem abstrakten Verkehrsgut (Alexander-Raz). Das Erfinderrechts wird mit der vollendeten Erfindungstat geboren und hat zum ursprünglichen Inhalt (wie das Urheberrecht) die alleinige Befugnis, über das Ob, Wann und Wie der Veröffentlichung des eignen Geisteserzeugnisses zu entscheiden, die ausschließliche Befugnis, die eigne Erfindung wirtschaftlich zu nutzen. Der Erfindungsvorgang ist zwar etwas geistig Individuelles, die Erfindung, das Geschaffene, aber ist darum kein unantastbares Persönlichkeitsrecht, wie etwa Ehre und Leben. Obgleich etwas Geistiges, Unkörperliches, „objektiviert sich und löst sich“ das durch den Erfindungsvorgang Geschaffene von dem Schöpfer ab wie das körperlich Geschaffene. An ihm als immateriellem Gut steht dem Erfinder das Erfinderrechts mit dem erwähnten Inhalt zu. Mit dem Urheberrecht zwar verwandt, hat das Erfinderrechts nicht wie dieses das in bestimmter Form verkörperte Geisteserzeugnis, sondern „die Idee als solche“ zum Gegenstand. Es hat aber darum doch einen positiven Inhalt und ist nicht lediglich ein Verbotrecht. Den Inhalt empfängt das Erfinderrechts bereits mit dem vollendeten Erfindungsvorgang und durch ihn allein, woraus sich der Unterschied von den Privilegien usw. ergibt, deren positiver Inhalt in einem von außen, durch die staatliche Verleihung, zugewiesenen Tätigkeitsbereich besteht. Obgleich vererblich und veräußerlich und mit einer Reihe von geschützten Befugnissen ausgestattet, kann das Erfinderrechts doch noch nicht als ein vollständig ausgewachsenes Vermögensrecht bezeichnet werden, indem es in



der Person des Erfinders ohne dessen Einwilligung, so wenig wie das Urheberrecht in der Person des Urhebers, Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein kann. Zu einem solchen vollkommenen Vermögensrecht entfaltet sich das Erfinderrecht erst, wenn es zum Patentrecht wird. Das Erfinderrecht gewährt den Anspruch auf Erteilung des Patentrechts nach Maßgabe der Patentgesetzgebung. Die Patentgesetzgebung ist der Inbegriff der Normen über die Voraussetzungen, unter denen, und das Verfahren, in welchem für eine Erfindung eine Patentberechtigung (Patentrecht im subjektiven Sinn) erteilt wird, bestehen kann und beendigt wird (formelles Patentrecht), sowie über den Inhalt, Umfang und Schutz des Rechts (materielles Patentrecht). Der Anspruch auf Erteilung des Patentrechts ist öffentlich-rechtlicher Natur, der nicht im ordentlichen Rechtsweg durchgesetzt werden kann; das berechtigt aber nicht, dem erteilten Patentrecht die Eigenschaft eines privaten Rechts zu bestreiten.

3. Den Rechtsordnungen des Altertums und des Mittelalters war ein besonderer Schutz des Erfinderrechts unbekannt. Im früheren Mittelalter mag das ausgebildete Kunstwesen mit seinen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen das Bedürfnis nach einem solchen nicht haben hervortreten lassen, auch ausreichende Dedeung gegen etwaigen schädigenden Mißbrauch einer Erfindung durch unbefugte Dritte geboten haben. In späterer Zeit jedoch, namentlich seit dem 15. und 16. Jahrh., wurden vielfach den Erfindern Privilegien erteilt, durch welche ihnen ein zeitlich begrenztes Recht auf ausschließliche Verwertung ihrer Erfindung verliehen wurde. Diese Privilegien unterscheiden sich aber in nichts von andern Gewerbeprivilegien, den Zwangs- und Bannrechten, die für allgemeine Verdienste um eine Industrie, etwa durch deren Neueinführung u. dgl., gegeben wurden. Vor allem war ihre Erteilung ein Gnadenakt, auf den der Erfinder keinen Anspruch hatte, der wohl aus Billigkeitsrücksichten zugestanden wurde, mit dem aber auch wie mit den übrigen Privilegien und Monopolen zu finanziellen und andern Zwecken Mißbrauch getrieben werden konnte und auch getrieben wurde. Besonders galt in England von alters her die Gewährung von Monopolen nach gemeinem Recht als ein Recht der Krone. Die Gewährung geschah in der Form von „offenen“, mit dem großen Siegel versehenen Urkunden, *literas „patentes“*, woher der Name „Patent“ stammt. Da sie an Gegenleistungen geknüpft werden konnte, so wurde sie zu einer reichlich fließenden, der Kontrolle des Parlaments sich entziehenden Geldquelle, namentlich unter Elisabeth (1558/1603). Hier führte denn auch die Reaktion gegen einen solchen Mißbrauch zuerst zu einer Regelung durch allgemeine Rechtsnormen, indem eine Parlamentsakte von 1623 (unter Jakob I., 1603/25) als Satz des gemeinen Rechts aussprach, daß die Erteilung von Monopolen zum

Betrieb bekannter Gewerbe in Zukunft verboten sei. Nur für neue Erfindungen sollten Monopole an den ersten und wahren Erfinder verliehen werden können. Einen festen Anspruch auf Verleihung des Privilegs erhielt der Erfinder damit allerdings immer noch nicht; die Praxis indessen bildete immer mehr den Grundsatz aus, daß ein Erfindungsprivileg, Patent, nur aus gerechter Ursache versagt werden dürfe. Die Vereinigten Staaten von Amerika nahmen das englische Recht auf und sicherten verfassungsmäßig den Erfindern ein zeitlich begrenztes Recht auf ausschließliche Benutzung ihrer Erfindung zu; aber erst das französische Gesetz vom 7. Jan. 1791 mit Ausführungs-gesetz vom 25. Mai desselben Jahres bringt den Grundgedanken des modernen Erfinderrechts vollständig zur Geltung, indem jede Erfindung, deren ausschließliches Nutzungsrecht zu den allgemeinen Menschenrechten zählt, für das Eigentum des Erfinders erklärt und damit der willkürlichen Behandlung entzogen wurde. Diesen Grundsatz bringen dann in der Folgezeit nahezu sämtliche kontinentale Staaten in Patentgesetzen zur Ausführung, die allerdings im übrigen in wesentlichen Punkten voneinander abweichen.

Die Zweckmäßigkeit und selbst die Berechtigung des Patentschutzes ist indessen nicht unangefochten geblieben. Im Gegenteil entwickelte sich eine sehr lebhafte Antipatentbewegung, die in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts in England, Frankreich und Deutschland ihren Höhepunkt erreichte. In dem letzteren Land sprach sich namentlich der Kongreß deutscher Volkswirte wie auch der größere Teil der preussischen Handelskammern gegen den gesetzlichen Patentschutz als ein nicht zu rechtfertigendes und den gewerblichen Fortschritt hemmendes Monopol aus. Auch in den Verhandlungen des deutschen Reichstags fehlte es noch im Anfang der 1870er Jahre nicht an gewichtigen Stimmen, die ein positives Patentgesetz energisch bekämpften. Namentlich herrschte auch in den oberen Regierungskreisen des größten deutschen Staates, Preußen, längere Zeit eine der Weibehaltung des Patentschutzes feindliche Strömung. Ein Umschwung trat in den 1870er Jahren ein. In den Vereinigten Staaten von Amerika wurde im Jahr 1870 der Patentschutz durch ein neues Gesetz geregelt und in weitestem Umfang anerkannt. Und in Großbritannien hatte eine sehr umfassende Enquete über die einschlagenden Fragen ein dem Patentschutz günstiges Ergebnis, und die dortige Regierung legte zur Verbesserung des bestehenden Rechts die Hand an. Die dem Patentschutz günstige Meinung gewann endlich sehr an Bedeutung, als auf Veranlassung der Regierung Oesterreichs bei Gelegenheit der Wiener Weltausstellung 1873 ein internationaler Kongreß zur Erörterung der Frage des Patentschutzes zusammentrat, welcher über die Fortbildung des Patentrechts im Sinn einer Ausgleichung der nationalen Rechtsbestimmungen beriet und eine Resolution faßte.

4. Was speziell Deutschland anlangt, so hatte sich hier das Erfinderrecht durchaus ungleichmäßig entwickelt. Oesterreich hatte schon 1810 mit dem ersten Privilegien-system gebohren; in Preußen galt dieses System noch nach dem Allgemeinen Landrecht, und erst 1815 wurden hier allgemeine Normen eingeführt. Bereits bei Gründung des Zollvereins machte sich das Bedürfnis nach einer einheitlichen Regelung schon mit Rücksicht auf die damit unter den meisten deutschen Staaten eingeführte Handelsfreiheit wenigstens in gewissen Beziehungen geltend. Das Ergebnis der darüber geführten Verhandlungen zwischen den zum Zoll- und Handelsverein verbundenen Regierungen war die Übereinkunft vom 21. Sept. 1842, wonach zwar im allgemeinen jedem Vereinsstaat überlassen blieb, über die Erteilung von Patenten und Privilegien zur ausschließlichen Benutzung neuer Erfindungen im Gebiet der Industrie — es möge sich um ein Privilegium für eine inländische Erfindung (Erfindungspatent) oder um ein Privilegium für die Übertragung einer ausländischen Erfindung (Einführungspatent) handeln — zu befinden, gewisse Grundzüge über die Erfordernisse der Erteilung der Patente, deren rechtliche Bedeutung und die Voraussetzungen für die Zurücknahme und Veröffentlichung der verliehenen Patente jedoch gleichmäßig beobachtet werden sollten. Diese Übereinkunft bildete die Grundlage der Gesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten, soweit diese nicht, wie die Hansestädte und die beiden Mecklenburg, von einem Erfindungsschutz überhaupt ablagen. Als der Norddeutsche Bund gegründet wurde und in Art. 4 seiner Verfassung unter den Angelegenheiten, welche der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes unterliegen sollten, auch die Erfindungspatente aufführte, bestanden in den deutschen Staaten 29 verschiedene Patentgesetze, die vielfach voneinander abwichen. So blieb die Rechtslage auch noch bis in die 1870er Jahre, und nachdem die Verfassung des Deutschen Reichs die erwähnte Vorschrift des Art. 4 übernommen hatte; die Ungleichheit wurde nur dadurch noch vermehrt, daß die Gesetzgebung des zum Reich zutretenden Reichslandes Elsaß-Lothringen den Schutz von ganz andern Voraussetzungen aus regelte. Dieser Zustand war nicht nur mit der verfassungsmäßigen Einheit des Reichs nicht verträglich, sondern stand auch mit der Gemeinsamkeit der Verkehrsinteressen Deutschlands und der bereits erzielten Einheit der gewerblichen wie auch der Gesetzgebung auf den dem Patentschutz verwandten Gebieten des Autoren-schutzes, des Markenschutzes, des Muster- und Modellschutzes in auffallendem Widerspruch. Die Rechtsungleichheit, namentlich die Tatsache, daß für ein und denselben Gegenstand in dem einen Staat ein Patent erteilt, in dem andern verjagt wurde, daß mithin gewisse Gegenstände in dem einen Teil Deutschlands dem freien Verkehr angehören konnten, während sie ihm in dem andern

durch Patente entzogen waren, wurde im praktischen Leben schwer empfunden. Diese Erwägungen in Verbindung mit dem unter 3 bereits erwähnten Umschwung der öffentlichen Meinung zugunsten des Patentschutzes, wofür in Deutschland insbesondere erfolgreich der Verein der deutschen Ingenieure tätig war, und der infolge des ebenfalls erwähnten Vorgehens anderer Staaten zu befürchtenden Gefahr einer schädigenden Isolierung bestimmten die verbündeten Regierungen zu dem Versuch einer Reform. Eine auf Grund des Ergebnisses einer sorgfältigen Enquete aufgebaute Vorlage an den Reichstag wurde nach mannigfachen Änderungen Patentgesetz vom 22. Mai 1877, das, durch eine Novelle vom 7. April 1891 ergänzt, in der Fassung der letzteren noch jetzt in Geltung ist.

5. Sowohl eine rechtsphilosophische wie eine volkswirtschaftliche Rechtfertigung des Erfindungsschutzes kann dahingestellt bleiben (vgl. jedoch unten III bei Erwähnung der Dauer der Patente). „Der Kampf um das Patentrecht ist ausgekämpft. Nahezu alle Kulturstaaten haben sich Patentgesetze gegeben, sie oft mehrfach verbessert, ständig an der Fortbildung gearbeitet, und die Staaten, deren Industrie an der Spitze steht, stehen an der Spitze in der Pflege des Patentrechts“ (Köhler). Zur Illustrierung in diesem, daß unter dem früheren Zustand, namentlich unter dem Einfluß der patentfeindlichen Strömung, die Industrie Deutschlands schwere Verluste erlitten hat, mag darauf hingewiesen werden, daß epochemachende Erfindungen, wie das Bessmer Stahlbereitungsverfahren, der Siemenssche Regenerativofen, im Inland keinen Patentschutz erlangen konnten, daß insolgedessen deutsche Erfinder es vorzogen, für ihre Erfindungen im Ausland Patente nachzusuchen, überhaupt ihren Geschäftsbetrieb ins Ausland zu verlegen. Daß das auf die heimische Industrie lähmend und niederdrückend wirken mußte, bedarf keiner weiteren Erörterung. In Preußen wurden in den Jahren 1869/73 durchschnittlich jährlich 63 Patente erteilt, in den Jahren 1874, 1875, 1876 dagegen 187 bzw. 261 bzw. 463, während zu derselben Zeit in England ungefähr 2400 Patente jährlich gegeben wurden. — Sichere Schlüsse über die wirtschaftliche Bedeutung des Patentschutzes durch Gegenüberstellung der Ergebnisse der inländischen und ausländischen Patentpflege wird man nicht ziehen dürfen, und zwar um deswillen nicht, weil das Bedürfnis, den Waren durch Patentierung den Schein eines höheren Werts zu geben, und vornehmlich weil, wie aus einer Vergleichung des unter 6, sowie unter II und III Gesagten sich ergibt, die Art der Erlangung eines Patents in den verschiedenen Ländern sehr verschieden ist.

Die Statistik läßt indessen doch erkennen, ob der Erfindungsschutz in festen Grenzen sich hält oder an Umfang zunimmt. In Frankreich betrug

in den Jahren 1877/89 die Zahl der Patente mit geringen Schwankungen 7000/8000, jetzt 11 000 bis 12 000. In den Vereinigten Staaten von Amerika hat von 1840 bis 1882 eine dauernde Steigerung stattgefunden; seit 1883 hat sich die Zahl der Anmeldungen auf nahezu 36 000, die der Erteilungen auf etwa 22 000 gehalten; in den letzten Jahren hat die Zahl der Anmeldungen etwa 40 000/43 000 betragen. In Großbritannien erfolgte unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. Aug. 1883 eine Vermehrung der Patente um das Vierfache, dann trat ein Stillstand ein; seit den letzten zehn Jahren betragen die Anmeldungen etwa 21 000 25 000. In Oesterreich-

Ungarn hat die Zahl der Patentanmeldungen von 2613 im Jahr 1882 auf 4072 im Jahr 1889, die Zahl der Patenterteilungen im gleichen Zeitraum von 2376 auf 3481 sich vermehrt. In Deutschland betrug in den ersten zwölf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1877 (1878 bis 1889) der Durchschnitt der Anmeldungen 8400 und die Zahl der Erteilungen 4200. Während indessen bei den letzteren eine große Gleichmäßigkeit zu beobachten ist, ist bei den Anmeldungen der Unterschied der einzelnen Jahre sehr bemerkbar: 5949 im Jahr 1878 gegen 11 645 im Jahr 1889. Die Entwicklung unseres Patentwesens in den letzten Jahren veranschaulicht folgende Tabelle:

Jahr	Patent- nach dem Gesetz vom 25. Mai 1877 seit 1. Juli 1877, seit 1. Oktober 1891 nach dem Gesetz vom 7. April 1891.						
	An- meldungen	Bekannt gemachte An- meldungen	Erteilte Patente	Vernichtete und wegen zurückgenommener Patente		Abgelaufene und wegen Nichtzahlung der Gebühr erloschene Patente	Am Jahres- schluß in Kraft
				geköstet	be- gewesene		
Bis 1903	366 415	166 321	149 056	105	493	117 107	—
Im Jahre 1904	28 360	9 823	9 189	2	29	9 140	31 486
" " 1905	30 085	11 826	9 600	11	33	8 623	32 430
" " 1906	33 822	15 446	13 430	2	27	8 989	36 844
" " 1907	36 763	14 349	13 250	8	43	9 857	40 184
" " 1908	40 312	13 357	11 610	4	39	11 620	40 135
Summe	535 757	231 122	206 135	132	664	165 336	—

„Der Wert, welchen die Industrie dem Patentschutz der einzelnen Ländern beimißt, läßt sich bis zu einem gewissen Grad daraus erkennen, inwieweit das Ausland an dem Erwerb von Patenten im Inland sich beteiligt. Unter diesem Gesichtspunkt verdient Erwähnung, daß die Zahl der für Ausländer ausgegebenen Patente (in dem oben bemerkten zwölfjährigen Zeitraum) auf 15 542, mithin auf 30% aller Patente sich belaufen hat. In Großbritannien betrug der Anteil des Auslands während des Jahres 1889 etwa 24%, in den Vereinigten Staaten von Amerika während des Jahres 1888 etwa 7%. Vergleicht man den Austausch der genannten Länder untereinander, so ergibt sich für die neuesten Jahre vor 1890, daß den Angehörigen Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika in Deutschland 10 bzw. 1,7%, dagegen den Deutschen in Großbritannien 6,5%, und in den Vereinigten Staaten 1,7% aller Patente zuerkannt worden sind“ (Drucksachen des Reichstags Nr 152 der Session 1890). An den in der obigen Übersicht aufgezählten erteilten Patenten waren beteiligt nach dem Wohngebiet der Inhaber bzw. Anmelder: im Jahr 1906: Deutsches Reich 8741, Ausland 4689 = 13 430, im Jahr 1907: Deutsches Reich 8796, Ausland 4454 = 13 250, im Jahr 1908: Deutsches Reich 7845, Ausland 3765 = 11 610. Unter dem Ausland nehmen die Vereinigten Staaten von Amerika die erste Stelle ein mit 1377 bzw. 1241 bzw. 1021, dann folgt England mit 784 bzw. 747 bzw. 583 und dann Frankreich mit 721 bzw. 673 bzw. 607. Auch Oesterreich und die Schweiz sind nicht unerheblich beteiligt. Nach Kohler besitzen die Deutschen in der Schweiz so viel oder mehr Patente als die Schweizer selbst, in Italien mehr als irgend ein ausländisches Volk,

in Ungarn ungefähr so viel oder mehr als die Ungarn und Oesterreicher zusammen.

6. Unter welchen Voraussetzungen und nach welchem Verfahren ein Patentrecht erteilt wird, ist nach dem Rechte der einzelnen Staaten sehr verschieden. Man unterscheidet in dieser Beziehung das Anmelde-, das Vorprüfungs- und das Aufgebotsystem. Bei dem Anmelde-System erschöpft sich die Tätigkeit der Behörde in der Entgegennahme der Anmeldung eines Gegenstands zur Patenterteilung, die dann auch, wenn nur die Form der Anmeldung den gesetzlichen Vorschriften entspricht, ohne sachliche Prüfung erfolgt, während es den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt, auf Anrufen Beteiligten im Prozeßweg, nötigenfalls nach Vernichtung von Sachverständigen, zu entscheiden, ob ein gültiges Patent zustande gekommen ist oder nicht. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieses Verfahren die Entnahme von Patenten unter Schädigung und Ausbeutung der Allgemeinheit wie der Erfindung anderer sehr erleichtert. Es können Patente angemeldet werden auf Gegenstände und Verfahren, welche bereits bekannt und im gemeinen Gebrauch oder auch für andere bereits patentiert sind. Die beteiligten Gewerbetreibenden sind alsdann genötigt, im Prozeßweg dem Patentinhaber die Ungültigkeit seines Patents nachzuweisen; dieser selbst aber muß andererseits jedem Bestreitenden gegenüber bei Geltendmachung seines Patentrechts den Nachweis der Neuheit seiner Erfindung stets von neuem erbringen. Die Gewerbe-

treibenden sind hier also durch die Gefahr der zivilrechtlichen Haftung und der strafgerichtlichen Verfolgung genötigt, hinsichtlich der ihnen hinderlichen Patente selbst die Prüfung der Gültigkeit der Patente vorzunehmen. Wollen oder können sie dies nicht, oder sind sie nicht gewillt, sich auf Prozesse einzulassen und die niemals sicher vor auszubestimmende Entscheidung der Gerichte abzuwarten, so bleibt ihnen nichts übrig, als Abfindungssummen zu zahlen, lediglich um im freien Betrieb ihres bisherigen Gewerbes zu bleiben. Da nach diesem Verfahren in der Regel derjenige im Patentbesitz geschützt wird, der die Erfindung zuerst angemeldet hat, und jede Anfechtung des erteilten Patents aus dem Grunde, daß der Anmeldende nicht der wahre Erfinder sei, ausgeschlossen ist, so ist die Möglichkeit geschaffen, den letzteren seines Rechts auf das Patent zu berauben; in solchen Fällen bleibt diesem lediglich der Weg der Klage auf Entschädigung gegen den unbefugten Anmelder. Neben der Massenhaftigkeit der nach diesem Verfahren ermöglichten wertlosen, häufig nur zum Zweck schwindelhafter Spekulation entnommenen Patente müssen diese Mißstände hemmend auf den gewerblichen Verkehr einwirken und erklären nicht bloß hinlänglich die Reaktion gegen dieses auch jetzt noch, wenn gleich nicht in strengster Form, weit verbreitete System, sondern auch in gewissem Grad die Abneigung gegen das Patentwesen überhaupt (vgl. oben unter 3). Nach dem Vorprüfungs-system unterzieht eine mit der Beurteilung von Patentgesuchen fortbaunder betraute technische Fachbehörde die angemeldete Erfindung vor Erteilung des Patents einer sachlichen Prüfung in Bezug auf Neuheit der Erfindung, mitunter auch auf die Legitimation des Anmeldenden und entscheidet sodann meistens unter Ausschluß des Rechtswegs über Erteilung oder Veragung des beanspruchten Patents. Diese feinstwegs leichteste Prüfung schließt, wie die Erfahrung lehrt, nicht aus, daß entweder Patente für Erfindungen erteilt werden, welche nicht neu sind, oder daß neuen, wichtigen Erfindungen von hoher Bedeutung wegen vermeintlichen Mangels der Neuheit das Patent versagt wird. Die Mängel vollständig zu beseitigen, liegt außer dem Bereich menschlicher Fähigkeiten. Sie zu mildern, hat man zu verschiedenen Mitteln gegriffen. Neben einer schärferen Begrenzung der die Patentfähigkeit bedingenden Voraussetzungen hat man gegen abweisende Bescheide der Patentbehörde einen Instanzenzug bzw. den Rechtsweg eröffnet. Vornehmlich aber dient diesem Zweck das Aufgebotsverfahren. Nach diesem System werden die Anmeldungen, nachdem sie auf ihre formelle Richtigkeit geprüft sind, öffentlich bekannt gemacht und nebst den Beschreibungen, Zeichnungen u. dgl. zur Einsicht offengelegt, so daß den interessierten Gewerbetreibenden Gelegenheit geboten ist, Einwendungen gegen die Patenterteilung vorzubringen. Dadurch wird der

Patentbehörde unmittelbar die Unterstützung der beteiligten sachkundigen Kreise in Beschaffung des Materials zur Beurteilung der Patentgesuche zugeführt. Dieses System ist meistens mit dem Vorprüfungsverfahren verbunden. In dieser Verbindung, welche eine strenge, aber nach Möglichkeit gerechte Prüfung der Patentgesuche gewährleistet, dürfte einerseits einer Überschwemmung des gewerblichen Lebens mit nutzlosen oder gar schwindelhaften Patenten, anderseits einer Schädigung berechtigter Interessen der an dem Schutze der Erfindungen zunächst Beteiligten am besten vorgebeugt sein. Die Möglichkeit, daß in dem einen oder andern Fall unter der strengen Prüfung auch einem an sich berechtigten Antrag der Patentschutz versagt werden möchte, kann gegenüber dem anerkannten Grundsatz, daß auch für die Regelung des Schutzes der Erfindungen die allgemeinen Verkehrsinteressen, mit denen das Interesse des Erfinders keineswegs immer zusammenfällt, in erster Reihe stehen, nicht ausschlaggebend ins Gewicht fallen.

Für die Wahrung der auf dem Gebiet des Patentrechts liegenden Interessen, insbesondere für die Erlangung von Patenten, kommen als Vertreter und Beistände der Beteiligten hauptsächlich die Patentanwälte (s. unter V) in Betracht.

II. Die deutsche Patentgesetzgebung:

1. Patentamt. Für die Bearbeitung der Patentangelegenheiten ist eine besondere Reichsbehörde, das dem Reichsamt des Innern unterstehende Patentamt, eingerichtet. Dasselbe hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus einem Präsidenten, aus Mitgliedern, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen (rechtskundigen Mitgliedern), und aus Mitgliedern, welche in einem Zweig der Technik sachverständig sind (technischen Mitgliedern). Die Mitglieder werden, und zwar der Präsident auf Vorschlag des Bundesrats, vom Kaiser ernannt. Die Berufung der rechtskundigen Mitglieder erfolgt, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienst ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amtes, andernfalls auf Lebenszeit. Die Berufung der technischen Mitglieder erfolgt entweder auf Lebenszeit oder auf fünf Jahre. Nach dem Etat für 1909 bestand das Patentamt aus einem Präsidenten, 6 Direktoren, 15 Abteilungs-vorständen, 23 Mitgliedern der Beschwerdeabteilungen, 28 nicht ständigen und 137 Mitgliedern im Hauptamt, außerdem 90 technischen Hilfsarbeitern, 213 Bureaubeamten, 154 Kanzleibeamten und 107 Unterbeamten. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß dem Patentamt neben den Patentfachen auch noch die Verwaltung des Gebrauchsmuster- und des Warenzeichenwesens übertragen ist. In dem Patentamt sind Abteilungen für die Patentanmeldungen (Anmeldeabteilungen), eine Abteilung für die Anträge auf Erklärung der Richtigkeit oder auf Zurücknahme von Patenten (Richtigkeitsabteilung) und

Abteilungen für die Beschwerden (Beschwerdeabteilungen) gebildet. In den Anmeldeabteilungen dürfen nur solche technische Mitglieder mitwirken, welche auf Lebenszeit berufen sind; außerdem dürfen die technischen Mitglieder nicht in verschiedenen Abteilungen mitwirken. Die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung und der Beschwerdeabteilungen erfolgen in der Besetzung von zwei rechtskundigen und drei technischen, die der Anmeldeabteilungen in der Besetzung von mindestens drei Mitgliedern, unter denen sich zwei technische Mitglieder befinden müssen. Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung. Das Nähere über den innern Dienst, das Zustellenswesen usw. wird durch kaiserliche Verordnung geregelt. Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, Gutachten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen Verfahren voneinander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständigen vorliegen.

2. Voraussetzungen der Patenterteilung. Für eine Erfindung wird nur dann ein Patent erteilt, wenn sie neu ist und eine gewerbliche Verwertung gestattet. Als neu gilt eine Erfindung nicht, wenn sie zur Zeit der behufs Erlangung eines Patents erforderlichen Anmeldung (vgl. unter 3) in öffentlichen Druckchriften aus den letzten 100 Jahren bereits derart beschrieben oder im Inland bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint. In dieser Beziehung ist den amtlichen Patentbeschreibungen derjenigen fremden Staaten, in welchen Gegenseitigkeit verbürgt ist, die Vergünstigung zugestanden, daß sie erst nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tag der Herausgabe den öffentlichen Druckchriften gleichstehen sollen, sofern das Patent von demjenigen, welcher die Erfindung im Ausland angemeldet hat, oder von seinem Rechtsnachfolger nachgesucht wird. Diese Bestimmung bezweckt, vorzugsweise denjenigen, welcher ein Patent für dieselbe Erfindung in mehreren Staaten nachsuchen will, gegen die Hindernisse zu schützen, welche ihm sonst aus der durch die Gesetzgebung bedingten amtlichen Veröffentlichung seiner Erfindung in dem einen Land bei der späteren Verfolgung seiner Patentgesuche in andern Ländern erwachsen würden (vgl. dazu unter IV, 3). Die gewerbliche Verwertung kann bestehen entweder in der gewerbmäßigen Herstellung des erfundenen Gegenstandes oder in seinem Gebrauch innerhalb eines gewerblichen Betriebs. Wenn der Gegenstand einer Anmeldung den Inhalt einer früher angemeldeten Erfindung ganz oder teilweise verwendet, so hat der Anmeldende einen Anspruch auf Erteilung eines entsprechend beschränkten Patents, eines sog. Abhängigkeitspatents. Eine spezielle Art dieses Abhängigkeitspatents bildet das sog. Zusatzpatent. Ein Patentinhaber nämlich,

der für seine patentierte Erfindung eine Verbesserung oder sonstige Ausbildung erfindet, kann sich für diese Vervollkommnung ein selbständiges Patent geben lassen, welches den allgemeinen Bestimmungen unterliegt; er kann sich aber auch ein sog. Zusatzpatent erteilen lassen, welches dann einerseits nicht die Gebührensplacht eines neuen Patents zu tragen hat, andererseits aber auch nur auf die Dauer des Hauptpatents Schutz genießt.

Für Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde, ferner für Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln sowie von Stoffen, welche auf chemischem Weg hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen, werden Patente nicht erteilt. Die Ausnahme hinsichtlich der Nahrungs- usw. Mittel beruht auf der doppelten Rücksicht, einmal weil die hohe Bedeutung dieser Mittel für die Volkswohlfahrt im allgemeinen und die öffentliche Gesundheitspflege im besondern es verbietet, die Zugänglichkeit der Mittel zu erschweren oder den Preis derselben zu steigern, sodann aber auch um der Gefahr vorzubeugen, daß der gesetzliche Schutz unter Irreführung der Bevölkerung zu marktstreiferischen Zwecken mißbraucht würde. Beide Bedenken sind dadurch gehoben, daß nicht die Mittel selbst, sondern, wie geschehen, nur ein bestimmtes Verfahren zu deren Herstellung für patentfähig erklärt wird. Entsprechendes gilt für die chemischen Stoffe bzw. das Verfahren zu deren Herstellung. Mittel und Stoffe, Produkte, die nicht zu den angegebenen gehören, können demnach patentiert werden (vgl. dazu unter 4).

3. Verfahren der Patenterteilung. Das Gesetz erkennt einen Anspruch auf Erteilung des Patents an, der auf die Erben übergeht und beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder letztwillige Verfügung auf andere übertragen werden kann. Der Anspruch steht aber nicht dem Erfinder zu, sondern demjenigen, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe des Gesetzes angemeldet hat. Eine spätere Anmeldung kann den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die Erfindung Gegenstand des Patents des früheren Anmelders ist. Trifft diese Voraussetzung teilweise zu, so hat der spätere Anmelder nur Anspruch auf Erteilung eines Patents in entsprechender Beschränkung, des Abhängigkeitspatents (vgl. unter 2). Der Anspruch findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen usw. eines andern oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne dessen Einwilligung entnommen und von dem letzteren aus diesem Grund Einspruch erhoben ist. Hierin liegt der Schutz, den das Gesetz dem Erfinderrecht im Stadium des Erteilungsverfahrens gewährt. Hat nämlich der Einspruch die Zurücknahme oder die Zurückweisung der Anmeldung zur Folge, so kann der Einsprechende innerhalb eines Monats seit

Mitteilung des Bescheids auf seinen Einspruch nun seinerseits anmelden und beantragen, daß als Tag seiner Anmeldung der Tag vor Bekanntmachung der früheren Anmeldung festgesetzt werde.

Das Erteilungsverfahren besteht in einer Verbindung des Vorprüfungs- und des Aufgebotsverfahrens. Bevor Erteilung eines Patents muß eine schriftliche Anmeldung der Erfindung bei dem Patentamt erfolgen, und zwar für jede Erfindung besonders. Die Anmeldung muß die Erfindung unter Beifügung der erforderlichen Zeichnungen, Modelle usw. dergestalt beschreiben, daß danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich ist, auch den „Patentanspruch“, d. h. dasjenige angeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll, und den formellen Antrag auf Erteilung des Patents enthalten. Gleichzeitig sind 20 M für die Kosten des Verfahrens zu zahlen.

Die Anmeldung unterliegt einer Vorprüfung durch ein Mitglied der Anmeldeabteilung. Erscheint hierbei die Anmeldung als den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügend, oder ergeben sich Bedenken in Ansehung der Patentfähigkeit des Patentanspruchs, so wird durch einen Vorbescheid des Vorprüfers der Patentsucher aufgefordert, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen. Erklärt sich der Patentsucher nicht rechtzeitig auf den Vorbescheid, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen; andernfalls geht die Sache an die Anmeldeabteilung.

Ergibt sich hier, daß durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt ist, oder daß eine patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so wird durch Beschluß der Abteilung, bei dem der Vorprüfer nicht mitwirken darf, die Anmeldung zurückgewiesen. Ergeben sich solche Bedenken nicht, so geht der Beschluß auf die Bekanntmachung der Anmeldung, womit das Aufgebotsverfahren beginnt. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zugunsten des Patentnehmers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patents ein. Die Bekanntmachung geschieht im Reichsanzeiger und hat den wesentlichen Inhalt der Anmeldung und des Antrags wiederzugeben nebst der Anzeige, daß der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei. Gleichzeitig ist die Anmeldung mit allen Beilagen bei dem Patentamt zu jedermanns Einsicht auszuliegen. Durch kaiserliche Verordnung kann angeordnet werden, daß die Auslegung auch außerhalb Berlins zu erfolgen habe; bislang ist von dieser Maßregel Abstand genommen worden. Der Anmelder kann ein Interesse daran haben, daß die Bekanntmachung einstweilen unterbleibe; es besteht daher die Vorschrift, daß die Bekanntmachung auf Antrag des Anmeldenden drei Monate ausgesetzt werden muß und auf weitere drei Monate ausgesetzt werden kann.

Innerhalb der Frist von drei Monaten nach der Veröffentlichung und vor der Erteilung des

Patents ist eine Gebühr von 30 M zu entrichten, widrigenfalls die Anmeldung als zurückgenommen gilt. Innerhalb derselben Frist kann gegen die Erteilung des Patents mittels eines mit Gründen versehenen Schriftsatzes Einspruch erhoben werden. Der Einspruch kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß der Gegenstand nicht patentfähig sei, oder daß dem Patentfucher ein Anspruch auf das Patent nicht zustehe, weil die Anmeldung Gegenstand des Patents hzm. der Anmeldung des Einsprechenden sei; letzterenfalls ist nur der Verletzte zum Einspruch berechtigt. Nach Ablauf der Frist hat die Anmeldeabteilung über die Erteilung des Patents Beschluß zu fassen, bei dem wiederum der Vorprüfer nicht mitwirken darf.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentfucher und der Einsprechende innerhalb eines Monats nach der Zustellung Beschwerde einlegen, wobei 20 M zu zahlen sind. Erfolgt diese Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben; ist die Beschwerde nicht statthaft, oder ist sie verspätet eingelegt, so wird sie als unzulässig verworfen. Im Beschwerdeverfahren haben die Beteiligten Anspruch auf Ladung und Anhörung, sofern die Ladung nicht bereits im Anmeldeverfahren stattgehabt hatte; es dürfen der Entscheidung neue Tatsachen und Erwägungen nicht zugrunde gelegt werden, über welche sich zu äußern den Beteiligten zuvor nicht Gelegenheit gegeben war.

Ist die Erteilung des Patents endgültig beschlossen, so erläßt das Patentamt darüber durch den Reichsanzeiger eine Bekanntmachung, fertigt demnachst für den Patentinhaber eine Urkunde, das Patent, aus, welche außer der formellen Patenterklärung eine nähere Beschreibung des Patentgegenstandes, nötigenfalls unter Beifügung von Zeichnungen, enthalten muß, und trägt das Patent in eine Rolle ein, die nebst den Zeichnungen, Beschreibungen usw. jedermann zur Einsicht frei steht. Außerdem sind die Patentbeschreibungen nebst den Zeichnungen (Patentschriften), soweit deren Einsicht jedermann frei steht, sowie die Bekanntmachungen, welche durch den Reichsanzeiger erfolgen müssen, durch ein amtliches Blatt (das Patentblatt) zu veröffentlichen, öffentlich zur unentgeltlichen Einsichtnahme auszuliegen und im Druck zu vervielfältigen zur entgeltlichen Entnahme für das Publikum. Für die Auslegung bestehen außerhalb des Patentamts in den wichtigeren gewerblichen Zentren des In- und Auslandes öffentliche Auslegestellen unter der Verwaltung interessierter Behörden, Unterrichtsanstalten und Vereine. Nach dem Stand zu Ende des Jahres 1908 gab es 20 ausländische und in 88 inländischen Städten 99 derartige Auslegestellen.

Besonders gilt für Patente, welche im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Meeres

oder der Flotte nachgesucht werden. Hier erfolgt auf Antrag die Patenterteilung ohne jede Bekanntmachung; auch unterbleibt die Eintragung in die Patentrolle.

Das Verfahren ist ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in welchem, abgesehen von der ersten Anmeldung, welche schriftlich sein muß, jederzeit die Ladung und mündliche Anhörung der Beteiligten statthaben kann bzw. in einem oben bereits erwähnten Fall auf Antrag statthaben muß. Auf das Verfahren finden indessen die Vorschriften des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 keine Anwendung, weil die Bearbeitung des Patentwesens nicht den Gerichten, sondern dem Patentamt übertragen ist. In dem Verfahren können die Beteiligten durch Bevollmächtigte vertreten sein; wer nicht im Inland wohnt, kann sogar den Anspruch auf Erteilung eines Patents und die Rechte aus dem Patent nur geltend machen, wenn er im Inland einen Vertreter bestellt hat (vgl. Weiteres unter V, 1).

4. Inhalt des Patentrechts. „Das Patent hat die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.“ Dieser mit der Fassung anderer Reichsgesetze (Urheberrechtsgesetz, Markenrechtsgesetz) in Einklang stehende Wortlaut des Patentgesetzes stellt fest, daß der Patentinhaber berechtigt ist, einerseits die Erfindung selbst zu benutzen, andererseits jeden andern von der Benutzung auszuschließen. Was die Wirkung auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse anlangt, so zeigt sich hier der Unterschied zwischen den Patenten für ein Erzeugnis und solchen für ein Verfahren. Bei jenen darf das Erzeugnis nur von dem Patentinhaber gewerbsmäßig hergestellt usw. werden; es darf nicht von einem andern in Verkehr gebracht werden, gleichgültig wo und wie es geschaffen worden ist. Bei diesen darf das Erzeugnis von einem andern produziert und in Verkehr gebracht werden, wenn die Produktion auf einem andern als dem patentierten Weg geschieht. Diese Vorschrift ist mit Rücksicht auf die unredliche Konkurrenz getroffen worden, welche ausländische Fabriken der deutschen chemischen Industrie dadurch bereiteten, daß sie in Ländern, welche entweder das chemische Verfahren nicht patentieren (Schweiz) oder überhaupt einen Patentschutz nicht kennen (Holland), chemische Stoffe nach einem in Deutschland patentierten Verfahren herstellen und hierher einführen.

Nur die gewerbsmäßige Herstellung usw. ist dem Patentinhaber vorbehalten; die Benutzung der Erfindung für persönliche, häusliche oder Studienzwecke ist daher erlaubt. Die Wirkung des Patents tritt auch gegen denjenigen nicht ein, welcher zur

Zeit der Anmeldung bereits im Inland die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte; ersterer ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse des eignen Betriebs in eignen oder fremden Werkstätten auszunutzen. Auch erstreckt sich die Wirkung nicht auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen (z. B. Schiffe, Lokomotiven).

Die Wirkung des Patents tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Fall Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermanglung einer Verständigung im Rechtsweg festgesetzt wird.

Das Patentrecht erstreckt sich lediglich auf das Inland sowie auf die deutschen Schutzgebiete. Wer sich gegen die Benutzung seiner Erfindung im Ausland sichern will, muß ein ausländisches Patent erwerben (vgl. dazu unter IV).

Der Inhalt des Patentrechts ist vermögensrechtlicher Natur. Wie der Anspruch auf Erteilung des Patents, so geht auch das Recht aus dem Patent auf die Erben über und ist beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf andere übertragbar.

5. Schutz des Patentrechts. Die erteilte Patentberechtigung genießt zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutz. Wer wissenschaftlich oder aus grober Fahrlässigkeit eine patentierte Erfindung in Benutzung nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet. Handelt es sich um eine Erfindung, welche ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffs zum Gegenstand hat, so gilt bis zum Beweis des Gegenteils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt. Im Fall der wissenschaftlichen Verletzung tritt auf Antrag auch Geldstrafe bis zu 5000 M oder Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr ein, nebst der Befugnis des Verletzten, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen. Statt der zivilrechtlichen Entschädigung kann im Strafverfahren neben der Strafe auf Antrag des Beschädigten auf eine an ihn zu erlegendende Buße bis zum Betrag von 10 000 M erkannt werden. Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechts verjähren in drei Jahren. In zivilrechtlichen Streitigkeiten ist in letzter Instanz die Zuständigkeit dem Reichsgericht zugewiesen.

6. Dauer und Beendigung des Patentrechts. Die Dauer des Patents ist 15 Jahre (vgl. dazu unter III); der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tag. Das Patentrecht endigt aber vorzeitig durch Erlöschen, durch Nichtigkeitserklärung und durch Zurücknahme.

Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder wenn die Gebühren

nicht rechtzeitig gezahlt werden. An Gebühren sind, abgesehen von den oben erwähnten vor der Patenterteilung zu zahlenden 30 M, für jedes Patent mit Beginn des zweiten Jahres 50 M zu zahlen; die Gebühr erhöht sich für jedes folgende Jahr der Dauer um weitere 50 M, so daß bei 15jähriger Patentdauer die Gesamtgebühr 5300 M ausmacht. Das Erlöschen ist nicht von einer ausdrücklichen amtlichen Feststellung abhängig, doch wird es in die Patentrolle eingetragen und im Reichsanzeiger bekannt gemacht.

Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergibt, daß der Gegenstand nicht patentfähig war, oder daß die Erfindung Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders ist, oder daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen usw. eines andern oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war; trifft eine dieser Voraussetzungen nur teilweise zu, so erfolgt entsprechende Beschränkung des Patents. — Die Einleitung des Nichtigkeitsverfahrens erfolgt nur auf Antrag. Im ersterwähnten Fall ist der Antrag nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tag der über die Erteilung des Patents erfolgten Bekanntmachung gerechnet, nicht mehr statthaft. Durch diese Bestimmung sollen die des Erfindungsschutzes einmal teilhaftig gewordenen wirtschaftlichen Unternehmungen gegen einen Wechsel in den Anschauungen über die Patentfähigkeit eines Gegenstands tunlichst sichergestellt werden. — Der Antrag auf Nichtigkeitsklärung ist schriftlich an das Patentamt zu richten und mit Tatsachen zu begründen. Mit dem Antrag ist eine Gebühr von 50 M zu zahlen; Antragsteller, die im Ausland wohnen, haben außerdem dem Gegner auf dessen Verlangen Sicherheit wegen der Kosten des Verfahrens zu leisten; mangels Befolgung dieser Vorschrift gilt der Antrag als zurückgenommen. — Nachdem die Einleitung des Verfahrens verfügt ist, fordert das Patentamt den Gegner zur Erklärung auf und entscheidet, wenn diese ausbleibt, nach freiem Ermessen ohne weiteres; wenn sie rechtzeitig eingeht, nach Ladung und Anhörung der Beteiligten, nötigenfalls nach Erhebung von Beweisen. — Gegen die Entscheidung des Patentamts ist binnen sechs Wochen nach ihrer Zustellung Berufung zulässig, für welche das Reichsgericht zuständig ist. — Wird die Nichtigkeit ausgesprochen, so ist die Rechtslage so anzusehen, als sei überhaupt für die Erfindung ein rechtlicher Schutz nicht vorhanden gewesen; die Erklärung der Nichtigkeit hat demnach rückwirkende Kraft.

Die Zurücknahme des Patents kann nach Ablauf von drei Jahren, von dem Tag der über die Erteilung desselben erfolgten Bekanntmachung gerechnet, erfolgen, wenn der Patentinhaber es unterläßt, für die Ausführung der Erfindung im Inland zu sorgen, sowie ferner im Fall der Lizenzverweigerung, d. h. also wenn im öffentlichen

Interesse die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, die Erlaubnis gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu erteilen. Die erstere Vorschrift soll verhindern, daß der Patentinhaber das Inland vor dem Ausland in der Ausübung des Patents zurücksetzt, die zweite, daß er die Ausübung des Patents im Inland mehr oder weniger monopolisiert. Beide sollen in den zwei ersten Jahren der Patentdauer noch nicht anwendbar sein, weil selbst dann, wenn bereits in dieser Zeit Versuche einer dem Gemeinwohl nicht entsprechenden Ausbeutung des Patents hervortreten sollten, daraus eine so erhebliche Schädigung der öffentlichen Interessen nicht erwachsen kann, daß deshalb die Vereitelung des Patents angezeigt wäre. — Das Verfahren ist dasselbe wie das Nichtigkeitsverfahren, mit dem Unterschied, daß im Fall des Verfahrens wegen Lizenzverweigerung der dem Antrag auf Zurücknahme entsprechenden Entscheidung eine Androhung der Zurücknahme unter Angabe von Gründen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgehen muß. — Im Fall der Zurücknahme hat die Entscheidung keine rückwirkende Kraft.

Erlöschen, Nichtigkeitsklärung und Zurücknahme eines Patents sind, ebenso wie Anfang und Ablauf desselben, in die Rolle einzutragen und gleichzeitig durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Änderung eingetreten und in beweisender Form zur Kenntnis des Patentamts gekommen ist; solange dies nicht geschehen ist, bleiben die bisher Eingetragenen berechtigt und verpflichtet.

Die gesetzliche Höchstdauer von 15 Jahren wird nur von wenigen Patenten erreicht. Von 1877 bis Ende 1893 wurden insgesamt 73340 Patente erteilt. Davon erreichten die Höchstdauer nur 2065 = 2,8%. Es scheint indessen, daß der Prozentsatz steigen wird. Nach den bisher gemachten Erfahrungen verliefen im Durchschnitt in den ersten vier Jahren (17,3 + 25,2 + 15,6 + 10,2 =) 68,3% aller Patente. Von da ab fällt der Prozentsatz bedeutend, bis auf 1,6 für das 10. bis 14. Jahr. Das frühzeitige Verfallen ist zum erheblichen Teil auf das Gebührensystem (vgl. oben 6 a. U.) zurückzuführen.

7. Schon seit längerer Zeit machen sich Bestrebungen nach einer Revision des Patentgesetzes geltend, die, von minder wichtigen Punkten abgesehen, sich auf folgende Änderungen richten: An Stelle des jetzt geltenden Rechts, wonach der Anspruch auf Erteilung des Patents dem ersten Anmelder zusteht, soll künftig nur dem wirklichen und wahren Erfinder das Patent zugesprochen werden. Erfindungen durch Angestellte oder im Dienstverhältnisse stehende Personen in privater oder amtlicher Stellung sollen diesen verbleiben und nicht

den Unternehmern zufallen, wenigstens insoweit, als sie außerhalb des Bereichs der dienstlichen Tätigkeit des Angestellten fallen. Unter allen Umständen sollen solche Personen ein Anrecht auf angemessene Entschädigung haben, ein Anrecht, das auch nicht durch entgegenstehende Abmachung verloren gehen kann. Es wird ferner eine bedeutende Herabsetzung der Patentgebühren und endlich die Errichtung von Sondergerichten nicht nur für Patentskreitigkeiten, sondern für Prozesse aus dem gewerblichen Rechtsschutzgebiet (also über Warenzeichen, Gebrauchsmuster, Namens-, Firmenrecht u. a.) überhaupt angestrebt. Natürlich fehlt es nicht an Gegenbestrebungen. Die öffentliche Meinung scheint sich, was das Erfinderrecht der Angestellten anlangt, durchaus für eine Besserstellung der letzteren entschieden zu haben, und zwar im ganzen Umfang der erwähnten Bestrebungen. Vertreter der Verbündeten Regierungen haben im Reichstag auf entsprechende Anregungen hin die Neubearbeitung des Patentrechts zugesagt, ohne in dessen zu den einzelnen als reformbedürftig bezeichneten Punkten Stellung zu nehmen. Nur gegen die auf Errichtung von Sondergerichten abzielenden Bestrebungen hat sich die preussische Justizverwaltung entschieden ablehnend verhalten.

III. **Ausländisches Gesetzgebung.** Einem Patentschutz genießen unter den Staaten Europas bislang nur die Niederlande und Serbien, während in Griechenland noch das Privilegien-system besteht. Auf dem letzteren Standpunkt steht außer andern, namentlich orientalischen Staaten, noch Paraguay (?).

Einen beschränkten Schutz gewährt die Schweiz (Ges. v. 29. Juni 1888 und 23. März 1893), indem hier nur solche Erfindungen unter Patentschutz gestellt werden, welche durch Modelle darstellbar sind; ausgeschlossen sind dagegen alle Erfindungen, welche ein bestimmtes Verfahren betreffen, was zur Folge hat, daß fast alle Erfindungen der chemischen Industrie in der Schweiz keines Patentschutzes teilhaftig werden können. Einen erweiterten Schutz dagegen gibt die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten, indem sie demjenigen Bürger, der eine Erfindung noch nicht vollständig ausgebildet hat, schon das Recht zur Anmeldung verleiht mit der Wirkung, daß ihm ein Jahr lang die Priorität gegenüber weiteren Anmeldungen gewahrt bleibt (sog. *Caveat*).

Das deutsche System der Vorprüfung mit Aufgebot haben Österreich (Ges. v. 11. Jan. 1897), Ungarn (Ges. v. 14. Juli 1895), Dänemark (Ges. v. 13. April 1894), Schweden (Ges. v. 16. Mai 1884 nebst Ergänzungsgesetzen von 1891, 1893, 1894, 1898, 9. Mai 1902), Norwegen (Ges. v. 16. Juli 1885), Rußland (Ges. v. 20. Mai 1896), Finnland (Ges. v. 21. Jan. 1898), Guatemala (Ges. v. 17. Dez. 1897) und Peru (Ges. v. 3. Jan. 1896). Großbritannien (ohne seine Kolonien, vgl. unten) hat sich mit der seine Gesetze [vom 25. Aug. 1883

(Hauptgesetz), von 1885, 1886, 1888, 1901] stark modifizierenden Novelle vom 18. Dez. 1902 den deutschen Grundätzen genähert; es findet ebenfalls Vorprüfung mit Aufgebot statt (dazu neues Gesetz vom 28. Aug. 1907, welches alle älteren zusammenfaßt).

Dem reinen Anmeldesystem folgen Frankreich (Ges. v. 5. Juli 1844, 31. Mai 1856, 23. Mai 1868, 9. Juli 1901 und 7. April 1902), Belgien (Ges. v. 24. Mai 1854 und 27. März 1857), Italien (Ges. v. 30. Okt. 1859, 31. Jan. 1864, 13. Nov. 1870 und 4. Aug. 1894), Luxemburg (Ges. v. 30. Juni 1880), Schweiz (Ges. v. 29. Juni 1888 und 23. März 1893), Spanien (Ges. v. 30. Juli 1878) sowie die amerikanischen Republiken Mexiko, Venezuela, Colombia, Nicaragua, Uruguay, Brasilien.

Ein Anmeldesystem ohne Vorprüfung, aber mit Aufgebot und der Möglichkeit des Einspruchs gegen die Patenterteilung besitzen Portugal (Ges. v. 21. Mai 1896) und die englischen Kolonien (mit selbständigen Gesetzen) außer Kanada.

Dagegen haben das System der Vorprüfung ohne Aufgebot die Vereinigten Staaten von Amerika (enthalten in den Statuten des Bundesrechts vom 24. Juni 1874, Sektion 440/496, 892/894, 4883/4936, und Ges. v. 3. März 1897), Kanada (1886), Chile (Ges. v. 9. Juli 1840 und 25. Juli 1872), Argentinien (Ges. v. 11. Okt. 1864), Ecuador, Bolivia, Japan (Ges. v. 1. März 1899).

Im übrigen stimmen diese Patentgesetzgebungen nur in den Grundzügen der erwähnten Verfahrensarten überein, weisen aber nicht bloß in betreff der hierher gehörigen Details, sondern auch in Ansehung vieler andern Punkte bedeutende und weittragende Verschiedenheiten auf.

Was die Patentfähigkeit anlangt, so ist wohl in allen Patentgesetzen ausgesprochen, daß Erfindungen nur dann patentfähig sind, wenn sie eine gewerbliche Verwertung gestatten (vgl. oben I. 1 a. E.), und daß solche, deren Verwertung den guten Sitten widersprechen würde, nicht patentiert werden können. Desgleichen findet sich unter verschiedener Form der Ausschluß aller Erfindungen, welche die öffentliche Sicherheit, das öffentliche Wohl gefährden. Österreich-Ungarn schließt ferner die Gegenstände staatlicher Monopole (z. B. Vereitlung von Tabak, Salz und Schießpulver) von der Patentfähigkeit aus, Frankreich Pläne, welche Finanz- und Kreditgeschäfte zum Gegenstand haben. Eine Reihe von Gesetzen schließen sich dem deutschen Gesetz in betreff des Ausschusses der chemischen Stoffe an (z. B. Rußland, Österreich), während einige wenige solche Stoffe ausdrücklich als patentfähig bezeichnen. Auf die Beschränkung durch das schweizerische Gesetz mit der Wirkung auf die chemische Industrie ist oben (II. 4 u. III) bereits hingewiesen. Eine größere Anzahl von Staaten schließen mit dem deutschen Gesetz

die Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel von der Patentfähigkeit aus, eine noch größere Anzahl befränkt diesen Ausschluß aber nach dem Vorgang Frankreichs auf die letzteren. Daß die Erfindung neu sein muß, ist ebenfalls allgemeiner Grundsatz. Es fehlt aber sehr häufig an einer Bestimmung darüber, wann eine Erfindung nicht als neu gelten soll. Durchgängig gelten als neuheitszerstörend die veröffentlichte Beschreibung der Erfindung, mit oder ohne eine Frist seit dem Erscheinen derselben, und der offenkundige oder auch öffentliche Gebrauch des Inhalts der Erfindung. Soweit die Staaten der gewerblichen Union angehören, erhält ihr Recht in betreff der Wirkung der Erfindungsveröffentlichung durch die Konvention eine wesentliche Änderung (vgl. unter IV, 4).

Daß das reine Anmeldeßystem die subjektive Berechtigung des Anmeldenden zur Erfindung nicht prüft, ist selbstverständlich; aber auch einer Reihe von Staaten mit Vorprüfungsverfahren ist entsprechend dem deutschen Recht eine solche Prüfung unbekannt. Nach dem englischen Prinzip, das auch z. B. in Norwegen, Schweden, Dänemark gilt, muß dagegen der Anmeldende versichern, daß er im Besitz der Erfindung sei, und Nordamerika wie einige weitere Staaten verlangen sogar die eidliche Erhaltung dieser Versicherung sowie der Erklärung, daß der Anmeldende nicht wisse und nicht glaube, die Erfindung sei schon anderweit bekannt.

Besondere Behörden für das Patentwesen, Patentämter, haben alle Staaten des Vorprüfungs- und Aufgebotsverfahrens. Außerdem ist dies auch in einigen Staaten mit bloßem Anmeldeßystem der Fall; im übrigen sind in diesen Ländern mit Entgegennahme der Anmeldungen und mit Registrierung der Patente die verschiedenen Behörden betraut.

In betreff des Inhalts des Patentrechts sowie des zivilrechtlichen Schutzes desselben stimmen sämtliche Rechte im wesentlichen überein. Was den strafrechtlichen Schutz anlangt, so fehlt er in einigen Staaten, z. B. England, Vereinigten Staaten. Die Strafverfolgung tritt überall nur auf Antrag ein, die angedrohte Strafe ist indes sehr verschieden hoch. Außerdem kennen viele Rechte die Konfiskation.

Was die Dauer des Patents anlangt, so rechtfertigt es sich einerseits, daß dem Erfinder überhaupt ein Schutz für seine neue Fertigkeit gewährt wird in dem Gedanken, daß ihm für sein Verdienst, das allgemeine Wissen und Können bereichert zu haben, ein Schutz gebührt, andererseits, daß dieser Schutz zeitlich beschränkt wird aus der Erwägung, daß über eine angemessene Zeit hinaus der allgemeine Fortschritt nicht durch Ausschlußrechte gehemmt werden dürfe. Demgemäß bestimmte schon die oben I, 3 erwähnte englische Parlamentsakte von 1623, daß die Monopole (Patente) nicht auf Lebenszeit erteilt werden sollten, sondern nur auf zweimal, ausnahmsweise

auf dreimal sieben Jahre. „In der Wahl dieser Fristen drückt sich der Gedanke aus, daß der Erfinder der Lehrherr der Nation ist, der dieser wie einem Lehrling immerhalb des Doppelten, höchstens Dreifachen der üblichen Lehrzeit von 7 Jahren, also in 14, höchstens 21 Jahre seine eigne Fertigkeit beibringen muß“ (Damm). Diese Fristen hat England mit seinen Kolonten auch heute noch. Im übrigen ist die Dauer verschieden bemessen: die Vereinigten Staaten haben 17 Jahre, Frankreich bis zu 15 Jahren, desgleichen die meisten übrigen europäischen Länder, 20 Jahre Belgien, Spanien, Mexiko, 18 Jahre Kanada, 10 Jahre Chile, Peru, 9 Jahre Uruguay. Manchen Staaten ist die Vorschrift eigen, daß das inländische Patent nicht länger dauern könne als das für dieselbe Erfindung im Ausland genommene Patent.

Noch größere Verschiedenheiten weisen die Gesetze hinsichtlich der Patentsteuer auf. Es kommen vor: eine einmalige Steuer, eine gleichmäßige Jahressteuer ohne und eine Jahressteuer mit Steigerung, und zwar mit regelmäßiger oder unregelmäßiger Steigerung. Wegen Nichtzahlung der Patentsteuer tritt fast überall Verwirtung des Patents ein.

Auch das Nichtigkeit- und Zurücknahmeverfahren ist allen Rechten bekannt. Was letzteres anlangt, so findet es statt wie in Deutschland wegen unterlassener Ausführung des Patents und wegen Lizenzverweigerung. Nur die Vereinigten Staaten kennen keine Zurücknahme aus diesen Gründen, weil sie keinen Zwang zur Ausführung und Erteilung der Lizenz kennen. Einen direkten Lizenzzwang hat England mit seinen Kolonien sowie Finnland, einen solchen nach Ablauf von drei Jahren Österreich und die Schweiz. Die Ausführungsspflicht (binnen 1 bis 5 Jahren) und der Verfall des Patents im Fall der Nichtausführung ist wohl von allen Rechten aufgestellt (vgl. die Änderung durch die Unionsbestimmungen unter IV, 3 u. 4). Die Vereinigten Staaten von Amerika und die englischen Kolonien besitzen den Ausführungszwang nicht. Großbritannien hat ihn erst mittels Gesetzes vom 28. Aug. 1907 in der Art eingeführt, daß der Patentinhaber die auf Grund des Patents erzeugte Ware in einer „angemessenen Menge“ (an adequate quantity) in England selbst herstellen lassen muß; nur aus besonderen Gründen kann die Zeitgrenze für den Beginn der Ausführung bis zu einem Jahr verschoben werden. Eine besondere Verwirkungsklausel enthält das französische Recht, welches bestimmt, daß ein französisches Patent verfällt, wenn der Patentträger auch nur ein im Ausland hergestelltes Patentobjekt wesentlich in Frankreich einführt. Das Nichtigkeitsverfahren findet vielfach vor den ordentlichen Gerichten statt. Das österreichische Verfahren stimmt im wesentlichen mit dem deutschen überein; nur ist dort gegen die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung Berufung an einen besonderen Patentgerichtshof

zulässig. Im übrigen aber steht dort in einem Streitverfahren wegen Verletzung eines Patents den ordentlichen Gerichten frei, über die Vorfragen der Gültigkeit und Wirksamkeit eines Patents zu entscheiden oder aber auch die Entscheidung hierüber dem Patentamt zu überweisen und bis zu deren Erlaß sein eignes Urteil auszusprechen.

IV. **Internationales Patentrecht.** 1. Die Entwicklung der Beziehungen zwischen den Staaten und Völkern auf dem Gebiet des industriellen Verkehrs macht eine gegenseitige Achtung der Patentrechte sowie eine vertragsmäßige Ausglei chung der vorhandenen Verschiedenheiten in der nationalen Gesetzgebung wie für die gesamten Urheberrechte, so insbesondere auch in betreff des Patentwesens zum Bedürfnis. Ein internationaler Rechtsschutz in dieser Beziehung wurde früher in den Handelsverträgen in Form der Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen festgestellt. So enthielten die früheren Handelsverträge des deutschen Zollvereins mit andern Staaten, z. B. mit Frankreich, Belgien, Großbritannien, Italien, Osterreich, aus den 1860er Jahren ziemlich übereinstimmend den Grundsatz, daß die Untertanen der vertragschließenden Teile in Bezug auf Handel und Gewerbe aller Vorrechte, Befugnisse und sonstigen Begünstigungen irgend welcher Art sich erfreuen sollten, welche die Inländer jetzt und künftig genießen. Daraus ergab sich, daß die betreffenden Ausländer gleich den Inländern auch von der nationalen Patentgesetzgebung Nutzen ziehen konnten.

2. Eine Ausgleichung des positiven Patentrechts wurde allerdings mit solchen Vertragsbestimmungen nicht erreicht. Auch die Vereinigung einer größeren Anzahl von Staaten zu Paris unter dem 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Union internationale pour la protection de la propriété industrielle) ist diesem Ziel vorläufig noch fern geblieben. Immerhin bedeutet es aber einen erheblichen Fortschritt, daß in dieser Vereinbarung die Bedingungen der gegenseitigen Zulassung zur Erlangung und Geltendmachung des Patent-, Muster- und Markenschutzes im einzelnen festgelegt wurden. Das Deutsche Reich schloß diesem Verband zunächst nicht an, weil einzelne wichtige Bestimmungen des Übereinkommens mit dem System der deutschen innern Gesetzgebung gerade auf dem Gebiet des Patentwesens nicht wohl in Einklang zu bringen waren. Es handelte sich hierbei vornehmlich um die sog. Prioritätsfrist (vgl. unter 3) für die Nachsuchung des Patentschutzes in andern Ländern, welche nach dem Unionsvertrag auf den für deutsche Verhältnisse wegen des Vorprüfungsverfahrens zu kurz bemessenen Zeitraum von sechs Monaten festgesetzt war, und um den Ausführungs zwang. Deutschland blieb daher dabei, in tunlichster Anlehnung zwar an die Grundgedanken der Union, aber unter Berücksichtigung der bei

uns obwaltenden besondern Einrichtungen und Bedürfnisse, durch Sonderverträge einen internationalen Zusammenschluß anzubahnen. So schloß es noch Übereinkommen über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz mit Osterreich-Ungarn unter dem 6. Dez. 1891, mit Italien unter dem 18. Jan. 1892, mit der Schweiz unter dem 13. April 1893. Nachdem nun außer in einigen andern nebensächlicheren Punkten auch in betreff der beiden erwähnten Punkte in einer Zusatze d. d. Brüssel, den 14. Dez. 1900 von sämtlichen Unionsstaaten Änderungen beschlossen worden sind, welche die Bedenken beseitigen, ist Deutschland der Union zum 1. Mai 1903 beigetreten. Infolgedessen ist der Bestand der Union nunmehr folgender: Belgien, Brasilien, Dänemark nebst den Färöern, Deutschland, Dominikanische Republik, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich mit Algier und den Kolonien, Großbritannien mit Neuseeland und Queensland, Italien, Japan, Mexiko, Norwegen, Niederlande mit Niederländisch-Indien, Surinam und Curaçao, Portugal mit den Azoren und Madeira, Serbien, Schweden, Schweiz, Tunis. Osterreich-Ungarn ist ebenfalls geneigt, der Union beizutreten.

3. Die wesentlichen hierher gehörigen Bestimmungen der Pariser Übereinkunft vom 20. März 1883 mit den Änderungen der Brüsseler Zusatze vom 14. Dez. 1900 sind folgende: Die Untertanen oder Bürger der vertragschließenden Staaten und andere, welche in dem Gebiet eines der Vertragsstaaten ihren Wohnsitz oder ihre tatsächliche und wirkliche gewerbliche oder handelsniederlassungen haben, sollen in allen übrigen Staaten des Verbands in betreff der Erfindungspatente aller Art (auch Einführungs- und Verbesserungs- u. s. w. Patente) ... die Vorteile genießen, welche die betreffenden Gesetze den Staatsangehörigen gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden. Demgemäß sollen sie den Schutz wie diese und dieselbe Rechtshilfe gegen jeden Eingriff in ihre Rechte haben, vorbehaltlich der Erfüllung der Formlichkeiten und Bedingungen, welche den Staatsangehörigen durch die innere Gesetzgebung jedes Staates auferlegt werden. Der Schutz wird also in allen Unionsländern den Angehörigen bzw. Einwohnern auch solcher Staaten gewährt, in denen ein Patentschutz nicht besteht (z. B. Holland). Derjenige, welcher in einem der vertragschließenden Staaten ein Gesuch um ein Erfindungspatent ... vorchriftsmäßig hinterlegt, soll zum Zweck der Hinterlegung in den andern Staaten während einer Frist von zwölf Monaten und vorbehaltlich der Rechte Dritter ein Prioritätsrecht genießen. Demgemäß soll die hiernächst in einem der übrigen Verbandsstaaten vor Ablauf der Frist bewirkte Hinterlegung durch inzwischen eingetretene Tatsachen, namentlich durch eine andere Hinterlegung, durch die Veröffentlichung der Erfindung oder deren Ausübung ... nicht

unwirksam gemacht werden können. Die durch den Patentinhaber bewirkte Einfuhr von Gegenständen, welche in dem einen oder dem andern Verbandsstaat hergestellt sind, in das Land, in welchem das Patent erteilt worden ist, soll den Verfall des letzteren nicht zur Folge haben. Gleichwohl soll der Patentinhaber verpflichtet bleiben, sein Patent nach Maßgabe der Gesetze des Landes, in welches er die Gegenstände einführt, auszuüben. Den patentfähigen Erfindungen, welche auf einer auf dem Gebiet eines Vertragsstaates veranstalteten amtlichen oder amtlich anerkannten internationalen Ausstellung zur Schau ausgestellt werden, wird in Gemäßheit der Gesetze jedes Landes ein zeitweiliger Schutz zugesichert, d. h. also der Schutz der Erfindungen auf Ausstellungen besteht nicht ohne weiteres, sondern nur, wenn und insoweit als die Gesetzgebung des einzelnen Staates ihn gewährt. Ein solches Gesetz ist von Deutschland unter dem 18. März 1904 erlassen. Der Verfall eines Patents wegen Nichtausübung soll in jedem Land nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Hinterlegung des Gesuchs in dem Land, um das es sich handelt, und nur dann ausgesprochen werden können, wenn der Patentinhaber rechtfertigende Gründe für seine Untätigkeit nicht darlegt. Jeder Verbandsstaat ist verpflichtet, eine besondere Behörde für das gewerbliche Eigentum und eine Zentralhinterlegungsstelle zur Mitteilung der Erfindungspatente an das Publikum einzurichten.

Sodann endlich ist unter der Bezeichnung Bureau international de l'Union pour la protection de la propriété industrielle ein internationales Amt eingerichtet worden, das mit seinem Sitz in Bern der Autorität der schweizerischen Eidgenossenschaft unterstellt ist und die Aufgabe hat, die auf den Schutz des gewerblichen Eigentums bezüglichen Mitteilungen aller Art zu sammeln und in einer allgemeinen Statistik zu vereinigen, auch sich mit gemeinnützigen, den Verband interessierenden Studien zu beschäftigen und mit Hilfe des ihm von den Verbandsregierungen zur Verfügung gestellten Aktienmaterials ein periodisches Blatt in französischer Sprache herauszugeben; sodann hat es auf Anfragen von Verbandsregierungen über die internationale Verwaltung des gewerblichen Eigentums Mitteilungen zu machen. Die Kosten für dieses Bureau werden von den Verbandsstaaten getragen.

4. Dieser Abschluß der gewerblichen Union und Deutschlands Beitritt zu derselben übt teils unmittelbare teils mittelbare Rechtswirkungen. Auf einzelne jener Art ist bereits hingewiesen worden: so, daß die Veröffentlichung der Erfindung in einem Unionsstaat während der zwölfmonatigen Frist, welche der Anmeldung folgt, in den andern Unionsstaaten nicht neubeitragend wirkt; so, daß ein Patent wegen Nichtausübung niemals vor Ablauf von drei Jahren und nur beim Fehlen ausreichender Gründe für die Untätigkeit zurück-

genommen werden darf. Eine sehr wichtige Rechtswirkung der Union, insbesondere auch für Deutschland im Verhältnis zu Frankreich, besteht darin, daß die Einföhrung patentierter Gegenstände in Frankreich durch den Patentinhaber den Verfall des dortigen Patents nicht mehr zur Folge haben soll. Mittelbar wird die Union die Wirkung haben, daß die ihr angehörigen Staaten ihre Gesetzgebung, soweit es noch nicht geschehen, mit den vereinbarten Grundsätzen in Übereinstimmung zu bringen haben, so die Niederlande und Serbien in betreff des Erlasses eines Patentgesetzes, die Schweiz wegen ihrer erwähnten Beschränkung der patentfähigen Gegenstände und Amerika wegen der die Ausländer zurücksetzenden Behandlung in Ansehung der Bewilligung des vorläufigen Patentschutzes (des sog. Caveat, s. ob. III).

V. Patentanwälte. 1. Begriff. Patentanwälte sind nach dem Gesetz betr. die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 Personen, welche andere in Angelegenheiten, die zum Geschäftskreis des Patentamts gehören, vor demselben für eigne Rechnung berufsmäßig vertreten wollen und auf ihren Antrag in die bei dem kaiserlichen Patentamt zu führende Liste der Patentanwälte eingetragen sind. Bis zu dem Erlaß dieses Gesetzes galt für Personen, welche sich der gewerbmäßigen Besorgung derartiger Angelegenheiten unterzogen, der § 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung, wonach sich dieselben polizeilich anzumelden hatten und der Unterjagung dieser Tätigkeit gewärtig sein mußten, wenn Tatsachen vorlagen, welche ihre Unzuverlässigkeit in Bezug auf ihren Gewerbebetrieb darthäten. Ob das Patentamt zu einer solchen dauernden Ausschließung rechtlich befugt zu erachten war, konnte aus verschiedenen Gesichtspunkten, namentlich im Hinblick auf den für Ausländer im Patentgesetz (§ 12) vorgeschriebenen Vertretungszwang (vgl. II, 3 a. E.), zum mindesten zweifelhaft sein, wenn auch eine Zurückweisung von Fall zu Fall wegen Ungebühr oder wegen Unfähigkeit zum schriftlichen oder mündlichen Vortrag als geltendes Recht betrachtet wurde. Nach dem erwähnten Gesetz ist die Rechtslage nunmehr so, daß eingetragene Patentanwälte der Präsident des Patentamts von dem Vertretungsgeschäft vor dem Patentamt nicht ausschließen kann, auch nicht auf Grund der erwähnten Vorschrift des § 35 der Gew.-O., da die Patentanwaltschaft nicht unter die Gew.-O. fallen. Neben den Patentanwälten können aber auch weiterhin andere Personen gewerbmäßig die Rechtsangelegenheiten vor dem Patentamt besorgen. Auf diese Personen findet dann der § 35 der Gew.-O. Anwendung; außerdem darf aber nunmehr kraft positiver Vorschrift in dem eingangs erwähnten Gesetz der Präsident des Patentamts diese Personen, sofern sie nicht Rechtsanwälte sind, von dem Vertretungsgeschäft ausschließen. Diese Personen haben auch nicht das Recht, sich als Patentanwalt zu bezeichnen oder einen ähnlichen Titel sich beizulegen, durch den

der Glaube erweckt würde, der Inhaber sei als Patentanwalt eingetragen; die Zuwiderhandlung ist mit Geldstrafe bis zu 300 M. im Unermögensfall mit Haftstrafe bedroht.

2. Erwerb der Patentanwaltschaft. Die Patentanwaltschaft wird durch die Eintragung in die bei dem Patentamt geführte Liste der Patentanwälte erworben. Die Eintragung ist nur zulässig, wenn gewisse persönliche Eigenschaften, die technische Befähigung und der Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse bei dem Antragsteller nachgewiesen sind.

Was den ersten Punkt anlangt, so muß der Antragsteller im Inland wohnen, das 25. Lebensjahr vollendet haben, in der Verfügung über sein Vermögen durch gerichtliche Anordnung nicht beschränkt sein und sich keines unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht haben. Als unwürdiges Verhalten sind politische, wissenschaftliche und religiöse Ansichten oder Handlungen als solche nicht anzusehen. Wird die Eintragung wegen unwürdigen Verhaltens verweigert, so ist ausschließlich Beschwerde innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung zulässig, die bei dem Patentamt anzumelden ist und der Entscheidung des Ehrengerichts (vgl. unter 4) unterliegt.

Als technisch befähigt gilt, wer im Inland als ordentlicher Hörer einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer Bergakademie sich dem Studium naturwissenschaftlicher und technischer Fächer gewidmet, alsdann eine staatliche oder akademische Fachprüfung bestanden, außerdem mindestens ein Jahr in praktischer gewerblicher Tätigkeit gearbeitet und hierauf mindestens zwei Jahre hindurch eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt hat. Die Fachprüfung muß auf alle Fälle im Inland abgelegt werden; im übrigen können die Vorbedingungen auch im Ausland erfüllt werden.

Der Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse ist durch Ablegung einer Prüfung nachzuweisen. Zu derselben darf nur zugelassen werden, wer die technische Befähigung dargetan hat. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche und insbesondere darauf zu richten, ob der Bewerber die Fähigkeit zur praktischen Anwendung der auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes geltenden Vorschriften besitzt. Die Prüfung wird vor einer Kommission abgelegt, in welche Mitglieder des Patentamts und Patentanwälte durch den Reichsanwalt zu berufen sind. Im Fall des Nichtbestehens kann die Prüfung nach Ablauf einer von der Prüfungskommission festzusetzenden Frist von mindestens sechs Monaten einmal wiederholt werden. Die näheren Bestimmungen sind durch eine vom Bundesrat erlassene Prüfungsordnung vom 25. Juli 1900 getroffen.

Am Ende des Jahres 1907 waren 252 Patentanwälte in der Liste eingetragen, von denen allein 152 in Berlin wohnten.

3. Berufspflichten. Der Patentanwalt ist verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, welche sein Beruf erfordert. Er wird auf die Erfüllung dieser Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet. Diese Pflichten, nach dem Vorbild des § 28 der Rechtsanwaltsordnung im allgemeinen umschrieben, lassen sich bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse im einzelnen nicht aufzählen. Neben diese berufsrechtliche tritt im einzelnen Fall die zivilrechtliche Verpflichtung und Haftung. Der Patentanwalt steht zu der Partei, die ihn beauftragt, in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, das die Versorgung der patentrechtlichen Angelegenheit zum Gegenstand hat, auf welches demgemäß die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag mit gewissen durch Bestimmungen über den Auftrag herbeigeführten Modifikationen (vgl. § 675 B.G.B.) Anwendung finden. Es mag hervorgehoben werden, daß der Patentanwalt, der, wie es wohl meistens geschieht, sich öffentlich zur Geschäftsbeforgung erboten hat, verpflichtet ist, wenn er einen an ihn gerichteten Auftrag in patentrechtlichen Angelegenheiten nicht annimmt, die Ablehnung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen; unterläßt er dies, so gilt sein Schweigen zwar nicht als Annahme, da er nicht Kaufmann ist, aber er wird schadenloserhaftpflichtig. Der Patentanwalt kann für seine Tätigkeit eine Vergütung beanspruchen, auch wenn eine solche nicht ausdrücklich vereinbart worden ist. Bis zum Erlaß einer Gebührenordnung für Patentanwälte kann er die übliche Vergütung fordern. — Vor dem Reichsgericht als Berufungsinflanz im Verfahren auf Nichtigkeit eines Patents (vgl. unter II, 6) können Patentanwälte nicht als Vertreter eines Beteiligten mitwirken, wohl aber als technische Beisitzer zugelassen werden.

Verleßt ein Patentanwalt die ihm obliegenden Berufspflichten, so ist er auf Grund einer ehrengerichtlichen Entscheidung in der Liste zu löschen. In leichteren Fällen kann statt der Löschung in der Liste als Ordnungsstrafe ein Verweis oder eine Geldstrafe bis zu 3000 M. oder beides zusammen verhängt werden. Die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens wird von dem Reichsanwalt verfügt. Der Ausschüldigte ist zu hören und die Vorschriften der Strafprozeßordnung über Beweisaufnahme und Verteidigung, von der Patentanwälte nicht ausgeschlossen werden dürfen, finden entsprechende Anwendung. Zuständig zur Verhandlung und Entscheidung ist das Ehrengericht, welches aus einem rechtskundigen und einem technischen Mitglied des Patentamts sowie aus drei Patentanwälten besteht. Zur mündlichen Verhandlung, die auf Verlangen des Ausschüldigten öffentlich ist, ist daher unter Angabe der Anschuldigungspunkte zu laden. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen, schriftlich aus-

zufertigen und dem Angeeschuldigten zuzustellen, dem innerhalb eines Monats die Berufung an den Ehrengerichtshof zusteht. Dieser besteht aus drei Mitgliedern des Patentamts und vier Patentanwälten. Das Verfahren entspricht dem vorbeschriebenen. Für jedes Jahr im voraus werden vom Reichsanzler die Mitglieder des Patentamts für das Ehrengericht und den Ehrengerichtshof bestimmt und 20 Patentanwälte bezeichnet, von welchen für jede Spruchszitzung die erforderliche Anzahl von Beisitzern ausgelost wird. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

4. **Erlöschen der Patentanwaltschaft.** Außer in dem unter 3 bemerkten Fall, wenn der Patentanwalt die ihm obliegenden Pflichten verlegt, erfolgt auf Grund des dort beschriebenen ehrengerichtlichen Verfahrens die Löschung des Patentanwalts in der Liste, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, welche die Verlegung der Eintragung begründen. Ferner wird die Eintragung auf einfache Anordnung des Präsidenten des Patentamts gelöscht, wenn der Eingetragene es beantragt, wenn er gestorben ist, wenn er keinen Wohnsitz im Inland hat, und wenn er infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Die Löschungen in der Liste sind ebenso wie die Eintragungen zu veröffentlichen.

5. **Vertreter des Patentanwalts.** Die Patentanwälte können für Personen, welche sie mit ihrer ständigen Vertretung im Verkehr mit dem Patentamt betraut haben, die Eintragung in eine besondere Spalte der Liste nachsuchen. Für die Eintragung gelten dieselben Voraussetzungen wie für die des Patentanwalts; jedoch genügt es, wenn der Einzutragende das 21. Lebensjahr vollendet und nach Ablegung der Fachprüfung mindestens ein Jahr hindurch eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt hat. Im übrigen finden die sonstigen für Patentanwälte gegebenen Vorschriften auch auf diese ständigen Vertreter Anwendung. Am Schluß des Jahres 1907 standen 29 Personen als ständige Vertreter in der Liste eingetragen.

6. **Ausländische Gesetzgebung.** In Österreich sind nach dem Patentgesetz vom 11. Jan. 1897 zur berufsmäßigen Vertretung von Parteien vor den Behörden in Patentangelegenheiten nur-Advokaten, die behördlich autorisierten Privattechniker, Patentanwälte und die Finanzprokuratur befugt. Den Privattechnikern und Patentanwälten ist jedoch die berufsmäßige Vertretung in Streitigkeiten über Zurücknahme, Nichtigkeitserklärung oder Aberkennung eines Patents oder Privilegiums sowie in allen nichttechnischen Angelegenheiten untersagt. Die Patentanwälte werden nach Maßgabe des Bedarfs von dem Patentamt bestellt; die Ausübung der Patentanwaltschaft bleibt von der Eintragung in das bei

dem Patentamt geführte Patentanwaltsregister abhängig. Über die Voraussetzungen der Bestellung gilt im wesentlichen dasselbe, was in Deutschland vorgeschrieben ist. Gegen die Verfügung ist eine Beschwerde an das Handelsministerium gegeben. Die Patentanwälte unterliegen der Disziplinalgewalt des Patentamts. Die näheren Vorschriften sind dem Verordnungsweg vorbehalten und in einer Ausführungsverordnung vom 15. Sept. 1898 enthalten.

Nach dem ungarischen Patentgesetz vom 7. Juli 1895 sind zur Vertretung von Parteien vor dem Patentamt nur Advokaten und behördlich konzeffionierte Patentagenten berechtigt; in Prozessen wegen Annullierung und Entziehung der Patente können die letzteren nicht vertreten. Die Befugnis verleiht der Handelsminister nach Ablegung einer Fachprüfung; die Zulassung zur Prüfung ist an ähnliche Voraussetzungen wie in Österreich geknüpft. Der Handelsminister kann im Disziplinarweg die Befugnis wieder rückgängig machen. Die näheren Bestimmungen werden durch den Handelsminister im Verordnungsweg — Verordnung vom 4. Nov. 1895 — erlassen.

In Großbritannien kann gemäß dem Gesetz vom 24. Dez. 1888 niemand sich als Patentagent bezeichnen, der nicht in das Patentagentenregister eingetragen ist. Die Eintragung kann jeder, der während wenigstens sieben aufeinanderfolgender Jahre bei einem oder mehreren Patentanwälten als Lehrling oder Gehilfe tätig gewesen ist, sowie jeder Rechtsanwalt (solicitor) verlangen, nachdem eine auf die Kenntnis des Patentrechts und Verfahrens zu richtende Schlußprüfung bestanden ist. Kann die erwähnte praktische Betätigung nicht nachgewiesen werden, so ist vorher noch eine Präliminarprüfung zu bestehen. Über das Verfahren betreffend Eintragung und Löschung sind von dem Handelsamt eingehende Vorschriften unter dem 12. Juni 1889 ergangen.

In den Vereinigten Staaten von Amerika kann „jeder verständige Mann von gutem moralischen Charakter nach Vorlegung der Vollmacht als Agent oder Anwalt für ein Patentgesuch erscheinen“. Jedoch kann der Patentkommissar wegen groben Mißverhaltens die Zulassung als Patentagent allgemein oder in irgend einem besondern Fall verjagen; die Verjagung unterliegt der Bestätigung durch den Staatssekretär des Innern. Die Namen derjenigen, welchen die Anerkennung als Patentagent verjagt ist, werden monatlich in der Official Gazette des Patentamts veröffentlicht. Nach dem 1. Febr. 1880 wird jeder Association, zu der eine solche Person gehört, welcher der Kommissar die Anerkennung als Patentagent verjagen muß, sowie jedem Mitglied einer solchen Association die Anerkennung als Patentagent verjagt (Ges. v. 15. Aug. 1876 und Ausführungsverordnungen vom 22. Dez. 1879 und 10. Jan. 1880). Seit 7. Aug. 1897 ist Vorbedingung für die Ausübung der Patent-

anwaltschaft die Eintragung in die Liste; hierbei sind aber nur Rechtsanwälte und Personen zu berücksichtigen, welche von einem Richter ein Zeugnis über gute Führung und Kenntnisse beibringen, sowie solche Personen, welche bereits fünf Jahre vorher unbeansprucht die Patentanwaltschaft ausgeübt haben. Von andern Personen kann der Kommissar einen Befähigungsnachweis verlangen.

VI. Muster- und Warenzeichenrecht. 1. Allgemeines. Wenn man auf den Zweck sieht, den das Patentrecht verfolgt, so charakterisiert es sich als ein aus Gründen des Gemeinwohls eingeführtes gewerbliches Schutzrecht. In dasselbe Gebiet gehören das Gebrauchsmusterrecht, das Geschmacksmusterrecht, das Warenzeichenrecht, das Schutzrecht gegen unlauteren Wettbewerb und das Namen- und Firmenrecht. Handelt es sich aber um die juristische Qualifizierung der drei zuerst genannten Rechte, die allein hier zum Gegenstand einiger Bemerkungen gemacht werden sollen, so sind sie durchaus nicht unter dieselbe Begriffsbestimmung zu bringen. Geht man auf die Grundlage zurück, auf der die nachfolgend noch erörterte Gesetzgebung in Ansehung dieser Rechte fußt, auf die Schutzverfassung nämlich, so ergibt sich, daß hier die Theorie des geistigen Eigentums obgewaltet hat; denn der Art. 4 der Reichsverfassung bezeichnet als Angelegenheiten, welche der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen, unter Ziffer 5 die Erfindungspatente und unter Ziffer 6 den Schutz des geistigen Eigentums, und auf Grund dieser letzteren Ziffer sind das Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Jan. 1876 (d. i. das Geschmacksmustergesetz) und das Marken- und Warenzeichenrecht vom 30. Nov. 1874, der Vorläufer des heutigen Warenzeichengesetzes, erlassen. Die Wissenschaft, einig darüber, diese Unterstellung unter das geistige Eigentum, wenigstens für das Warenzeichenrecht, zurückzuweisen, ist im übrigen durchaus nicht einer Meinung über die rechtliche Natur dieser Rechte. Was in dieser Beziehung oben unter I, 2 über das Patentrecht bemerkt ist, läßt sich im großen und ganzen auf die bezeichneten drei Schutzrechte übertragen. Wie sich aus den nachfolgenden Bemerkungen ergibt, steht der innern Verwandtschaft nach das Gebrauchsmuster der Erfindung am nächsten, das Geschmacksmuster dagegen den Werken der bildenden Kunst. Die juristische Konstruktion wird sich dementsprechend anzulehnen haben. Das Warenzeichenrecht wird allgemein als Persönlichkeitsrecht aufgefaßt.

Was die geschichtliche Entwicklung der gewerblichen Schutzrechte auf Grund des erwähnten Art. 4 der Reichsverfassung anlangt, so ist festzustellen, daß zunächst das Warenzeichen einen gesetzlichen Schutz erhielt. Schon im Mittelalter kannten die europäischen Staaten ein ausgebildetes Marken- (Zeichen-)recht. Es war in den Zunftvorschriften, z. B. der Weber, Färber, Bäcker, Goldschmiede, enthalten und bezweckte sowohl den Schutz des

gewerblichen Interesses des einzelnen und der Zunft, als auch besonders den Schutz des Publikums. Daher war auch vielfach Markenzwang eingeführt. Mit den Zünften verflümmerte auch das Markenrecht; es erhielt sich nur in einzelnen Gewerben, so namentlich in der Eisen- und Stahlindustrie. Im weiteren Verlauf der Zeit stellten sich die deutschen Einzelstaaten sehr verschieden zu der Materie. Preußen, das noch im Alg. Landrecht eine allgemeine Schutzbestimmung für den Gebrauch von Marken auf Waren besaß, hob im Jahr 1840 jeden Zeichenschutz auf und gewährte nur Namen- und Firmenschutz. Andere Staaten folgten ihm. Eine weitere Gruppe von Staaten gewährte nur strafrechtlichen Schutz, und nur Bayern allein gab sich eingehendere Bestimmungen (1840 und 1862). Nach Errichtung des Deutschen Reichs wurde denn das Gesetz über den Zeichenschutz vom 30. Nov. 1874 erlassen. Das Gesetz genügte aber nicht dem nachgewordenen Bedürfnis. Es gewährte nur denjenigen Gewerbetreibenden, deren Firmen im Handelsregister eingetragen waren, und nicht für Wertzeichen Schutz. Der Schutz wurde ohne Prüfung erteilt und der Überblick über die eingetragenen Zeichen war schwierig, die Kollosion daher häufig. Aber erst nach 20 Jahren erfolgte durch Erlaß des jetzt noch geltenden Gesetzes vom 12. Mai 1894 die erwünschte Reform.

Dem Marken- und Warenzeichenrecht folgte unter dem 11. Jan. 1876 das Gesetz betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz). Hier läßt sich ein Schutz bis ins Mittelalter nicht verfolgen, vollends nicht in Deutschland, wo der Schutz, offenbar aus mercantilistischen Anschauungen heraus, mit der Privilegierung einzelner Gewerbe, dem Verbot, konkurrierende Erzeugnisse aus dem Ausland einzuführen und Muster an Fremde abzugeben, erst im 18. Jahrh. beginnt. Der Schutz sollte also nur dem Ausland gegenüber wirken. Inländern gegenüber gab es, von den linksrheinischen Gebieten, in denen das französische Gesetz von 1806 in Geltung geblieben war, vor dem Erlaß des bezeichneten Reichsgesetzes keinen Muster- und Modellschutz, ja noch 1858 sprach sich die preussische Regierung in einem an die Zollvereinsstaaten gerichteten Rundschreiben gegen die Einführung eines solchen aus.

Bald nach dem Erlaß des Geschmacksmustergesetzes wurde das Patentwesen geregelt, worüber oben unter I, 3 und 4 des näheren berichtet ist.

Zuletzt erging das Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891. Einen besondern Schutz für solche Muster gab es früher überhaupt nicht; er wurde für überflüssig erachtet, weil er sich vermeintlich aus dem Schutz der Erfindungen einerseits und dem der Geschmacksmuster andererseits von selbst ergab. Allein einmal verlagte die Patentpraxis allmählich den kleinen gewerblichen Neuerungen, soweit sie nicht originale technische Schöpfungen waren, sondern nur neue technische Konstruktionen enthielten, den Patent-

schutz und sodann lehnte die Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts es ab, das Geschmacksmustergesetz von 1876 auf die Gebrauchsmuster anzuwenden. Das gab dann den Anstoß dazu, die hier sichtbar gewordene Lücke auszufüllen. Es geschah durch obiges Gesetz, dessen Entwurf gleichzeitig mit dem zur Novelle von 1891 zu dem älteren Patentgesetz von 1877 dem Reichstag vorgelegt wurde.

2. Gebrauchsmusterschutz. Nach dem Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 werden Modelle von Arbeitsgeräten oder Gebrauchsgegenständen oder von Teilen derselben als Gebrauchsmuster nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt, insofern sie dem Arbeits- und Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen. Modelle gelten insoweit nicht als neu, als sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung bereits in öffentlichen Druckschriften beschrieben oder im Inland offenkundig benutzt sind. Der Ton liegt also hier einmal darauf, daß es sich um Modelle handeln muß, also um Gegenstände, die körperlich dargestellt oder wenigstens körperlich darstellbar sind, während eine patentsfähige Erfindung einen neuen schöpferischen Gedanken voraussetzt, der unter Benutzung von Naturkräften neue technische Fortschritte schafft, ohne daß diese in einem Gegenstand verkörpert oder notwendig körperlich darstellbar sein müssen. Allerdings handelt es sich sowohl bei dem Gebrauchsmuster als der patentsfähigen Erfindung um eine „gewerbliche Zweckschöpfung“. Soweit also im übrigen bei einer gewerblichen Zweckschöpfung die geforderten Voraussetzungen vorliegen, ist es nicht ausgeschlossen, daß sie sowohl zu den patentsfähigen Erfindungen als auch zu den Gebrauchsmustern gezählt werden und den Schutz nach beiden Richtungen beanspruchen kann. Hier sind die Grenzen unsicher. Das erkennt das oben bezeichnete Gesetz ausdrücklich an, indem es (§ 5) bestimmt, daß soweit ein Gebrauchsmusterrecht in ein früher angemeldetes Patentrecht eines andern eingreift oder umgekehrt ein Patentrecht in ein vorher angemeldetes Gebrauchsmusterrecht eines andern, das Recht nicht ohne Erlaubnis des andern ausgeübt werden darf. — Andererseits unterscheidet sich das Gebrauchsmuster von dem Geschmacksmuster dadurch, daß es sich bei jenem um einen Gebrauchsgegenstand handeln muß, der rein praktischen Zwecken dienen soll, während die Bedeutung des Geschmacksmusters darin besteht, daß es rein ästhetisch wirken oder, negativ ausgedrückt, keinem Gebrauchszweck dienen soll.

Aus der nahen Verwandtschaft zwischen den patentsfähigen Erfindungen und den gewerblichen Zweckschöpfungen, die hier in Frage stehen, erklärt es sich, daß die Bestimmungen des Gesetzes von 1891 dem Patentgesetz sich nähern. Wegen der meist geringeren Bedeutung der hier in Frage kommenden Erzeugnisse, weswegen diese im ge-

Staatstetragon. IV. 3. u. 4. Kapf.

werblichen Leben auch gewöhnlich als kleine Erfindungen bezeichnet werden, ist der Hauptunterschied der, daß hier weder so strenge Anforderungen für die Erlangung des Schutzes aufgestellt sind, noch auch der Schutz selbst ein so starker ist wie bei dem Patent. Der Schutz wird erlangt auf Grund einer Anmeldung bei dem Patentamt. Eine amtliche Prüfung findet nicht statt. Entspricht die Anmeldung den gesetzlichen Erfordernissen, d. h. ist das Modell beigelegt und bemerkt, unter welcher Bezeichnung das Modell eingetragen werden soll, und welche neue Gestaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen soll, ist auch die Gebühr von 15 M bezahlt, so wird von dem Patentamt die Eintragung in die bei ihm geführte Rolle für Gebrauchsmuster vorgenommen. Die Eintragung hat die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, gewerbsmäßig das Muster nachzubilden, die durch die Nachbildung hervorgerufenen Gerätschaften und Gegenstände in Verkehr zu bringen, feilzuhalten und zu gebrauchen. Das Recht geht auf die Erben über und kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden. Wegen die Erfordernisse eines schutzfähigen Modells nicht vor, so hat jedermann gegen den Eingetragenen Anspruch auf Löschung des Gebrauchsmusters, der bei den ordentlichen Gerichten, in letzter Instanz eventuell bei dem Reichsgericht, im gewöhnlichen Verfahren zum Austrag zu bringen ist. Das durch die Eintragung begründete Recht geht auf die Erben über und kann auf andere übertragen werden. Die Dauer des Schutzes beträgt drei Jahre vom Tag der Anmeldung ab. Bei Zahlung einer weiteren Gebühr von 60 M vor Ablauf der Schutzfrist tritt ein Verlängerung der letzteren um weitere drei Jahre ein. Willkürliche oder grob fahrlässige Verletzung des Rechts macht erlahmpflichtig und wissenschaftliche Verletzung auch auf Antrag strafbar. Ausländer genießen den Schutz des Gesetzes nur, sofern Reziprozität gewährleistet ist.

3. Geschmacksmusterschutz. Für den Geschmacksmusterschutz gilt das Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Jan. 1876. Geschützt werden gewerbliche Muster oder Modelle, welche neu sind und eigentümliche Erzeugnisse darstellen, die, wie unter 2 bemerkt ist, zum Unterschied von Gebrauchsmustern nicht einem praktischen Zweck dienen, sondern Vorbilder für die Anregung des Geschmacks und Formensinns abgeben sollen. Das zeigt ihre Verwandtschaft mit den Werken der bildenden Kunst. Es kann daher ihnen auch nicht neben dem Schutz aus dem bezeichneten Gesetz der Schutz aus dem Kunstschutzgesetz vom 9. Jan. 1907 versagt werden, obgleich sie gewerblicher Art sind, sofern sie nur durch den Grad ihrer künstlerischen Gestaltung künstlerische Individualleistungen, eigentümliche Schöpfungen, darstellen. Auch nach einer andern Richtung zeigt sich ihre nahe Verwandtschaft mit

den Kunstschöpfungen, indem wie bei diesen nach dem bezeichneten Gesetz ausschließlich der Urheber geschützt wird. Als Urheber gilt allerdings bei solchen Modellen und Mustern, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern usw. im Auftrag oder für Rechnung des Eigentümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, der letztere, wenn durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Der Schutz wird nur dann gewährt, wenn der Urheber das Modell oder Muster zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Modells usw. bei der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde (d. i. die mit der Führung des Handelsregisters betraute Behörde) niedergelegt hat. Die Wirkung besteht in dem Schutz gegen unbefugte Nachbildung. Als solche gilt jede Nachbildung ohne Genehmigung des Urhebers, ausgenommen 1) die Einzelkopie, sofern dieselbe ohne die Absicht der gewerbsmäßigen Verbreitung und Verwertung angefertigt wird, 2) die Nachbildung von Mustern, welche für Flächenerzeugnisse bestimmt sind, durch plastische Erzeugnisse und umgekehrt, und 3) die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster und Modelle in ein Schriftwerk. Auch die freie Benutzung einzelner Motive eines Modells oder Modells zur Herstellung eines neuen Modells oder Modells ist als unbefugte Nachbildung nicht anzusehen. Der Schutz geht auch hier auf die Erben über und kann durch Vertrag oder Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden. Die Dauer des Schutzes beträgt nach Wahl des Urhebers 1 bis 3 Jahre von der Anmeldung ab; gegen Zahlung weiterer Gebühren kann er auch eine Verlängerung bis zu 15 Jahren erlangen. Die Eintragungen in das Musterregister werden bewirkt, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Tatsachen stattfindet. Der Anmelder gilt aber in einem Rechtsstreit bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber. Widerrechtliche Nachbildung gibt dem Urheber einen Entschädigungsanspruch und ist strafbar, beides nach den Bestimmungen in den §§ 18/36, 38 des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Schriftwerken usw. vom 11. Juni 1870. Das Musterregister ist öffentlich; auch ist jedem gestattet, von den nicht versiegelten Mustern und Modellen Einsicht zu nehmen. Der Verkehr mit der Registerbehörde ist für alle Schriftsätze stempelfrei. Der Schutz des Gesetzes erstreckt sich, im Gegensatz zu den übrigen gewerblichen Schutzgesetzen, nur auf Muster und Modell inländischer Urheber, sofern die nach den Mustern oder Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inland gefertigt sind, gleichviel ob dieselben im Inland oder Ausland verbreitet werden. Ausländische Urheber genießen den Schutz des Gesetzes nur, wenn sie im Inland, im Gebiet des Deutschen Reichs, ihre gewerbliche Niederlassung haben und

nur für die im Inland gefertigten Erzeugnisse. Im übrigen richtet sich der Schutz der ausländischen Urheber nach den bestehenden Staatsverträgen.

4. Der Warenzeichenschutz. Das Warenzeichenrecht war in Deutschland zunächst durch das Reichsgesetz vom 30. Nov. 1874 betr. den Marken- und Warenzeichenschutz geregelt. An dessen Stelle ist das Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 getreten. Dieses Gesetz stellt demjenigen, der in seinem Geschäftsbetrieb zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer eines Warenzeichens sich bedienen will, anheim, dieses Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle bei dem Patentamt anzumelden. Ob das Zeichen als Fabrik- oder Produktionszeichen auf den Erzeuger der Ware oder als Handelsmarke lediglich auf den Warenhändler hinweisen soll, wird vom Gesetz nicht unterschieden; beide Arten werden gleich behandelt. Der Eintragung geht eine Prüfung des angemeldeten Zeichens auf seine Schutzzähigkeit voraus. Nicht schutzfähig sind zunächst Freizeichen, ein Begriff, der vom Gesetz nicht definiert wird, aber dahin festzustellen ist, daß darunter Warenzeichen zu verstehen sind, „die bisher im freien Gebrauch aller oder doch gewisser Klassen von Gewerbetreibenden sich befunden haben“. Ferner sind nicht schutzfähig und daher von der Eintragung in die Rolle auszuschließen Warenzeichen, 1) welche ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder solchen Wörtern bestehen, die Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Ware enthalten; 2) welche in- oder ausländische Staatswappen oder Wappen eines inländischen Orts, eines inländischen Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbands enthalten; 3) welche Argernis erregende Darstellungen oder solche Angaben enthalten, die ersichtlich den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen. Auch ist die Eintragung zu verjagen, wenn das Patentamt durch Beschluß festgestellt hat, daß das angemeldete Zeichen mit einem für dieselben oder für gleichartige Waren früher angemeldeten übereinstimmt. Das Zeichenrecht geht auf die Erben über, kann jedoch sowohl in diesem Fall als auch durch Vertrag nur gleichzeitig mit dem Geschäftsbetrieb, zu welchem das Warenzeichen gehört, auf einen andern übergehen. Das Zeichen wird auf Antrag des Inhabers jederzeit und von Amts wegen dann gelöscht, wenn seit der Anmeldung des Zeichens oder seit ihrer Erneuerung zehn Jahre verlossen sind, sowie wenn die Eintragung des Zeichens hätte versagt werden müssen. Ein Dritter kann die Löschung eines Warenzeichens verlangen: 1) wenn das Zeichen für ihn auf Grund einer früheren Anmeldung für dieselben oder für gleichartige Waren eingetragen ist; 2) wenn der Geschäftsbetrieb, zu welchem das Warenzeichen gehört, von dem ein-

getragenen Inhaber nicht mehr fortgesetzt wird; 3) wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Inhalt des Warenzeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet. Der Antrag auf Löschung ist im Weg der Klage geltend zu machen, doch kann im Fall unter 2 auch die Löschung durch das Patentamt auf Antrag verfügt werden, wenn auf vorherige Mitteilung des Antrags an den als Inhaber des Zeichens Eingetragenen ein Widerspruch gegen die Löschung seitens des letzteren nicht erfolgt. Die Eintragung eines Warenzeichens in die Rolle hat die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, Waren der angegebenen Art oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Warenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen, sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen u. dgl. das Zeichen anzubringen. War aber die Eintragung unzulässig und wird das Zeichen gelöscht, so können für die Zeit, in welcher der Rechtsgrund für die Löschung früher bereits vorgelegen hat, Rechte aus der Eintragung nicht mehr geltend gemacht werden. Außerdem wird niemand durch die Eintragung gehindert, seinen Namen, seine Firma, seine Wohnung, sowie Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse von Waren, sei es auch in abgekürzter Gestalt, auf Waren, auf deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen und derartige Angaben im Geschäftsverkehr zu gebrauchen. Jede Eintragung und jede Löschung in der Zeichenrolle wird amtlich bekannt gemacht. Außerdem werden periodische Übersichten über die Eintragungen und Löschungen veröffentlicht. Wissenschaftliche oder aus großer Fahrlässigkeit begangene Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz verpflichten dem Verletzten gegenüber zur Entschädigung. Auch kann außerdem auf Strafe erkannt werden. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein; der Antrag kann zurückgenommen werden. Abweichungen, mit denen fremde Namen, Firmen, Zeichen, Wappen oder sonstige Kennzeichen von Waren wiedergegeben werden, schließen diese Folgen nicht aus, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr vorliegt. Gewerbetreibende, welche im Inland keine Niederlassung besitzen, genießen den Schutz des Gesetzes nur, wenn Reziprozität gewährt wird.

5. In betreff des internationalen Rechtsschutzes ist im allgemeinen auf das oben unter IV Gesagte zu verweisen.

Literatur. Schanze, Das Recht der Erfindungen u. Muster (1899); ders., Patentrechtliche Untersuchungen (1901); Kohler, Lehrb. des P.s (1908); Osterrieth, Lehrb. des gewerblichen Rechtsschutzes (1908); Rloppel, P. u. Gebrauchsmusterrcht (1908). — Tamme, Das deutsche P. (1906); Kommentare des deutschen Patentgesetzes von Jäh, Kaiser, Kent,

Landgraf, Lieber, Robolsti, Seligsohn, Vutter (Stephan); Alföld, Kommentar zum gewerblichen Urheberrecht (Patentgesetz, Muster- u. w. Recht, 1904); — Meves, Urheberrecht, erläutert durch die Rechtsprechung (1907); Kraefer, Der Ausführungszwang im P. (1909); Schwagmairer, Das Urheberrecht des Geschäftsherrn an Werken u. Erfindungen seiner Angestellten (1908); — Fischer u. Roediger, Die Patentgesetze aller Länder (3 Teile, 1905/08); Gareis, Sammlung der Patentgesetze aller Länder (6 Bde, 1880/95, Neue Folge, hrsg. von Osterrieth, 6 Bde, 1896/1904); Patats, Die Patent- u. Warenzeichengesetze der wichtigsten Länder (1906); Schanze, Ausländische P.e (1909). — Schulz, Der Schutz der Erfindungen, Marken u. Muster in Österreich (1906); Hubers u. Mond, Das engl. P. (1909); Schanze, Das französ. P. (1903); ders., Das belg. P. (1904); Pilenso, Das Recht des Erfinders in Rußland, überf. von Augustin (1907); — Reuter, Die Gesetze, Verordnungen u. Verträge des Deutschen Reichs betr. den Schutz des gewerblichen Urheberrechts (1905); Alexander-Rab, Der Anschluß des Deutschen Reichs an die Internationale Union für gewerblichen Rechtsschutz (1902); Osterrieth u. Arter, Kommentar des internationalen Unionvertrags (1903). — Zeitschriften: Blatt für Patent-, Muster- u. Zeichenwesen (seit 1894); Gewerblicher Rechtsschutz u. Urheberrecht (seit 1896).

[Wellstein.]

Patriarchie. Wie Aristokratie, Monarchie, Demokratie, Theokratie u. dgl., so ist auch Patriarchie Bezeichnung der Form eines Gemeinwesens. Im engeren Sinn heißt Patriarchie jenes Gemeinwesen, das aus ursprünglich einer Familie im Lauf der Zeit entstanden ist und dessen Haupt eben der Vater und Begründer jener ersten Familie oder dessen Sohn ist. Er heißt Patriarch, Vaterherrscher, weil sich seine rein väterliche Gewalt durch das Anwachsen seiner Familie zu einer größeren Anzahl von Familien, zu einem Stamme, zugleich zu einer Herrschergewalt, aber einer väterlichen (patriarchalischen), entfaltet hat. In einem weiteren Sinn heißen Patriarchen jene Vereinigungen von Familien unter einem Haupte, die, wenngleich nicht aus einer Familie herausgewachsen, doch in ihren Einrichtungen und ihren Formen jener ersten gleichen. Muster und Vorbild solcher Patriarchien erblickte man von jeher in der Geschichte der biblischen Patriarchen, die mit der Eigenschaft eines Familienvaters zugleich all die Eigenschaften, Rechte, Befugnisse eines Stammesfürsten vereinigen. In der Theorie über die Entstehung des Staates und der Staatsgewalt bildet die Patriarchie eine ganz natürliche Grundlage. Es ist ja selbstverständlich, daß von einer Stammfamilie sich zwar weitere Familien abzweigen, aber doch mit der Stammfamilie und ihrem Oberhaupt in Verbindung bleiben können, und falls sie im selben Gebiet sich bleibend niederlassen, auch jenes Oberhaupt als ihren Schiedsrichter in entstehenden Streitigkeiten anerkennen und sich dessen Leitung unterordnen. So jagt schon Aristoteles (Polit. I, 2, in Belfers Ausgabe II [1831] 1252), es sei ganz der Natur gemäß, daß sich ein Gemein-